Führung und Einsatz der Polizei – Landesteil NRW zur PDV 100 –

Erlass des IM NRW vom 31. 3. 1995 – IV C 2 – 1591/1592 –,
zuletzt geändert durch Erlass vom 2. 2. 2006 – 41-60.26

Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen und Hinweise für die Anwendung der PDV 100.

Inhaltsverzeichnis

Teil A
Einsatz von Führungsstäben und Führungsgruppen; Ständige Stäbe

Teil B
Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Lageorientierung bei Einsätzen aus besonderem Anlass

Teil C
Einsatznachbereitung

Teil D
Betreuung von Polizeibeamtinnen und -beamten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen

Teil E
Leitlinien für den Einsatz der Polizei bei Sportveranstaltungen, insbesondere der Fußball-Bundesliga

Teil F[1)]
Einsatz der Polizei bei Bedrohungslagen

Teil G
Maßnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung rechtsextremistischer Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbezug

Teil H
Verhalten/Maßnahmen bei/nach Einsätzen mit gravierenden Folgen

Teil I[1)]
Einsatzleitlinie Einsatz der Polizei bei Androhungen von Anschlägen, größeren Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen

Teil J[1)]
Einsatzleitlinie Beweissicherung und Freiheitsentziehung bei gewalttätigen Aktionen

Teil K
Polizeiliche Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten, Verfolgungsfahrten

Teil L[1)]
Einsatz- und Objektakten

Teil M
Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst in besonderen Lagen

Teil N[1)]
Einsatz der Polizei bei Amoklagen

Teil A
Einsatz von Führungsstäben und Führungsgruppen; Ständige Stäbe

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

2 Vorbereitende Maßnahmen

3 Organisation, Aufgaben und Personal

4 Räumliche Gestaltung von Befehlsstellen für Führungsstäbe

5 Übungen, Fortbildung, Erfahrungsaustausch

6 Technische Ausstattung

Anlage 1 Gliederung des Führungsstabes

Anlage 2 Anhalt für die Aufgabenzuweisung im Führungsstab

Anlage 3 Informations- und Belegfluß im Führungsstab

Anlage 4 Räumliche Gestaltung von Befehlsstellen für Führungsstäbe

[1)] Teile F, I, J, L und N sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und können deshalb hier nicht abgedruckt werden, so dass sie nur in der Original-PDV 100 eingesehen werden können.

1 Allgemeines

Einsätze aus besonderem Anlaß erfordern in der Regel die Bildung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO).

In BAO sind Führungsstäbe (FÜST) und/oder Führungsgruppen (FÜGR) einzusetzen, in die ggf. Ständige Stäbe (STST) integriert werden.

1.1 Führungsstäbe

FÜST sind beim Polizeiführer einzusetzen, wenn die Lage durch
- Komplexität
- hohen Planungsgrad
- erheblichen Koordinierungsaufwand und/oder hohen Informations- und Entscheidungsdruck

gekennzeichnet ist.

1.2 Führungsgruppen

FÜGR sind einzusetzen
- beim Polizeiführer in Sofortlagen gemäß Nr.1.1 (erste Maßnahmen/Aufbauphase der BAO)
- beim Polizeiführer in Lagen, bei denen die Voraussetzungen der Nr. 1.1 nicht vorliegen
- bei Einsatzabschnittsführern in Lagen gemäß Nr.1.1

1.3 Ständige Stäbe

Die bei den Polizeipräsidien mit Aufgaben gem. § 4 der Verordnung über die Bestimmungen von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) eingerichteten STST sind wie folgt zu besetzen:

STST/L	1	Beamter/Beamtin h. D.
STST/SB	10	Beamte/Beamtinnen g. D.

Mitarbeiter der STST versehen ihre Aufgaben im Hauptamt.

STST stehen allen Polizeibehörden zur Verfügung.

In Fällen von Geiselnahmen, Entführungen, herausragenden Erpressungen, Anschlägen, größeren Schadenslagen und in führungsmäßig vergleichbar schwierigen Lagen sind STST in die FÜST der zuständigen Behörden zu integrieren.

Werden STST in FÜST integriert, ist die Leitung des FÜST grundsätzlich dem STST/L zu übertragen.

2 Vorbereitende Maßnahmen

2.1 Die Kreispolizeibehörden (KPB) und das Landeskriminalamt (LKA) bereiten den Einsatz eines FÜST organisatorisch, personell und materiell kalendermäßig vor. Die KHSt und das LKA gewährleisten den Einsatz auch über einen längeren Zeitraum.

2.2 STST arbeiten zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Stabsarbeit, der Austauschbarkeit der Mitarbeiter in FÜST/FÜGR und der Feststellung des gemeinsamen Fortbildungsbedarfes eng zusammen.

Sie haben insbesondere
- das Einsatzgeschehen (auch überregional) aufgabenbezogen auszuwerten
- Einsatzkonzeptionen in enger Abstimmung mit den Ausführungsebenen zu erarbeiten
- Stabsarbeit einzuüben und fortzuentwickeln
- die Mitglieder der FÜST im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (§ 4 KHSt-VO) fortzubilden; die Fortbildung der Mitglieder des FÜST des LKA wird durch den STST des PP Düsseldorf gewährleistet
- mit Führungs- und Linienkräften zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit und zur Förderung der Akzeptanz zusammenzuarbeiten und zu üben; dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen, insbesondere mit der Beratergruppe des LKA für Fälle schwerster Gewaltkriminalität und der Beratergruppe ZPD
- Einsatz- und Objektakten gemäß Landesteil NRW zur PDV 100, Teil L zu erstellen und zu pflegen

Nordrhein-Westfalen

- bei der Nachbereitung von Einsätzen aus besonderem Anlass gemäß Landesteil NRW zur PDV 100, Teil C, mitzuwirken.

2.3 Damit im Alarmierungsfall bei Verhinderung des STST/L der nach § 4 KHSt-VO zuständigen KHSt ein anderer STST/L mit der Leitung des FÜST beauftragt werden kann, stimmen die STST/L Urlaub und vergleichbare Abwesenheitszeiten wie folgt untereinander ab:

PP Bielefeld – PP Münster

PP Düsseldorf – PP Essen

PP Dortmund – PP Köln

Die PP melden täglich die Stärke ihrer STST an das LKA (KOST SE/BG).

3 Organisation, Aufgaben und Personal

3.1 FÜST und FÜGR gewährleisten bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen die Beratung und Unterstützung von Polizeiführern sowie Einsatzabschnittsführern, insbesondere durch
- bedarfsgerechte und nachvolziehbare Informationsbearbeitung,
- Erstellung eines umfassenden Lagebildes,
- Erarbeitung von Einsatzkonzeptionen.

3.2 FÜST sind in der Grundstruktur gemäß Anlage 1 zu gliedern.

Aufgabenbeschreibungen ergeben sich aus Anlage 2.

Die Informationsbearbeitung erfolgt nach Anlagen 3 bis 3.3.

Für FÜGR sind Struktur und Aufgabenwahrnehmung in Anlehnung hieran vorzubereiten bzw. lagebezogen festzulegen.

3.3 Für die Besetzung des FÜST und der FÜGR stehen grundsätzlich alle Bediensteten der Allgemeinen Aufbauorganisation zur Verfügung.

3.4 Polizeiliche Berater sind in den FÜST zu integrieren. Berater außerhalb der Polizei sind bei Bedarf hinzuzuziehen. Diese Grundsätze gelten auch für Verbindungsbeamte/-personen.

3.5 Die Sitzordnung im FÜST ist so zu wählen, dass ein mündlicher Informationsaustausch zwischen dem Polizeiführer und den mit taktischen Aufgaben betrauten Mitarbeitern/polizeilichen Beratern im FÜST ermöglicht wird.

4 Räumliche Gestaltung von Befehlsstellen für Führungsstäbe

4.1 Die PP mit STST haben Befehlsstellen einzurichten, die einem der in den Anlagen 4.1 und 4.2 dargestellten Modelle weitestgehend entsprechen sollten.

4.2 Die übrigen KHSt und das LKA lehnen die Einrichtung der Befehlsstellen hieran an.

4.3 Die nicht zu KHSt bestimmten KPB haben geeignete Räumlichkeiten vorzurüsten.

4.4 Auf das Musterraumprogramm „Leitstellen/Befehlsstellen" weise ich hin. Die vorhandenen baulichen Gegebenheiten sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

5 Übungen, Fortbildung, Erfahrungsaustausch

5.1 Die Arbeit in FÜST und FÜGR ist regelmäßig zu üben. Übungen der FÜST sind unter Beteiligung der STST vorzubereiten und durchzuführen.

5.2 Das Polizeifortbildungsinstitut „Carl Severing" erhebt den Fortbildungsbedarf der Leiter und der Sachbearbeiter der STST und führt die erforderlichen zentralen Fortbildungsveranstaltungen durch. In der PP-Fortbildung sind gemeinsame Veranstaltungen mit STST/L vorzusehen.

5.3 Die STST/L führen jährlich mindestens zwei Dienstbesprechungen durch. Dabei sind grundsätzlich das LKA, die ZPD und eine Bezirksregierung zu beteiligen.

6 Technische Ausstattung

Die luK-Ausstattung der Ständigen Stäbe erfolgt einheitlich im Rahmen eines Landesprojekts.

historisch
Landesteil NRW zur PDV 100

Anlage 1

Gliederung des Führungsstabes

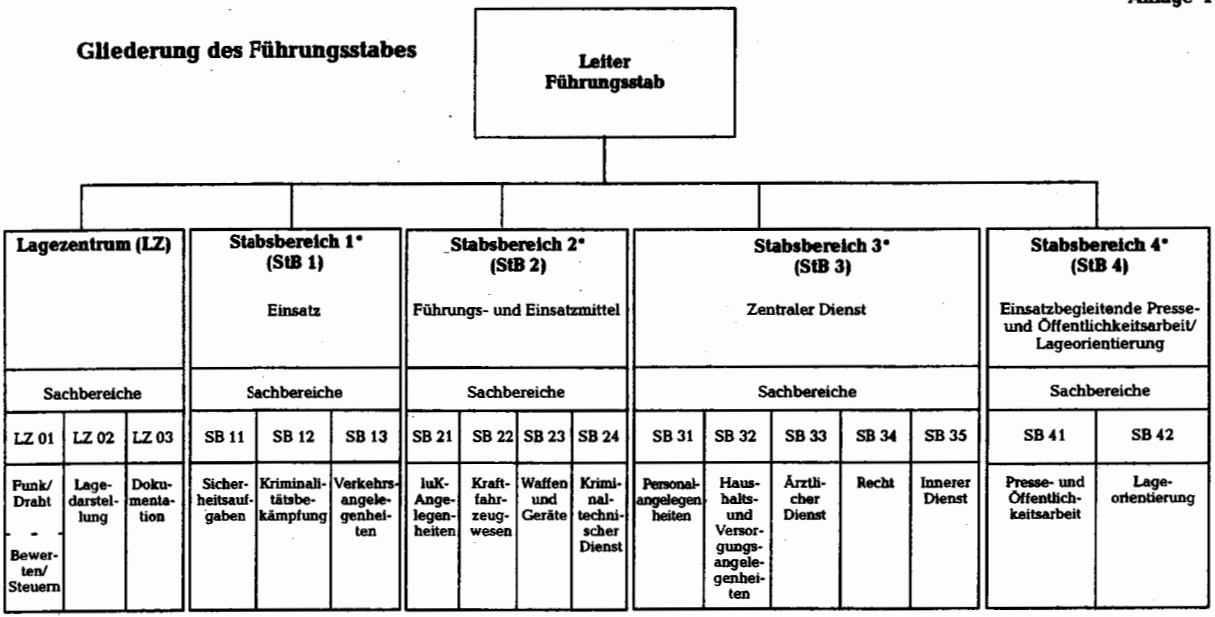

* Lageabhängig können weitere Sachbereiche gebildet oder Stabs- u./o. Sachbereiche zusammengefasst werden.

Anlage 2

Anhalt für die Aufgabenzuweisung im Führungsstab

Der Führungsstab berät und unterstützt den Polizeiführer. Er hat keine eigene Weisungsbefugnis.

Durch Planentscheidungen des Polizeiführers ist Delegation möglich.

1 Aufgaben des Leiters Führungsstab (FÜST/L)

sind insbesondere

- Festlegen der Organisation und des Personaleinsatzes für den Führungsstab
- Aufgabenzuweisung, Koordination und Kontrolle der Arbeitsabläufe, Unterbringung und Sicherung
- Vor- und Nachbereiten der Einsatz- und Lagebesprechungen des Polizeiführers
- Lagevortrag beim Polizeiführer
- Vorbereiten und Umsetzen von Entschlüssen und Anordnungen des Polizeiführers, Durchführungskontrolle
- Koordinieren der Mitwirkung von Beratern und Verbindungsbeamten/-personen im Führungsstab

2 Aufgaben des Leiters Lagezentrum (LZ/L)

- sind insbesondere
- Personaleinsatz, Aufgabenzuweisung, Koordination und Kontrolle der Arbeitsabläufe im Stabsbereich
- Festlegen von Kriterien für Sammlung, Bewertung, Auswertung und Steuerung von Nachrichten/Informationen
- Gewährleisten des Informations- und Belegflusses innerhalb des Führungsstabes
- Gewährleisten der Lagedarstellung im Führungsstab
- Lagevortrag in Stabsbesprechungen
- Vorbereiten von WE- und Lagemeldungen sowie Berichten
- Gewährleisten einer Gesamtdokumentation

2.1 Aufgaben des Sachbereichs LZ01

2.1.1 Aufgaben der Arbeitsrate LZ01 „Funk/Draht"

sind insbesondere die zentrale Aufnahme und Abgabe von Nachrichten/Informationen

2.1.2 Aufgaben der Arbeitsrate LZ01 „Bewerten/Steuern"

- sind insbesondere
- formelle Prüfung und Kennzeichnung der Informationsträger
- erste Bewertung der Nachrichten und Informationen
- Steuerung gemäß Belegflußmodell

2.2 Aufgaben des Sachbereichs LZ02 (Lagedarstellung)

sind insbesondere

- aktuelle Darstellung der Lagefelder
- Visualisierung wichtiger Information
- Darstellung und Fortschreibung des Durchführungsplans
- Dokumentation der Lageentwicklung

2.3 Aufgaben des Sachbereichs LZ03 (Dokumentation)

sind insbesondere

- Einsatzdokumentation
- Entwurf der Lagefortschreibung
- Sammeln der Protokolle von Stabs-, Lage- und Einsatzbesprechungen

3 Aufgaben des Leiters Stabsbereich 1 (Einsatz – STB1/L)

sind insbesondere

- Personaleinsatz, Aufgabenzuweisung, Koordination und Kontrolle der Arbeitsabläufe im Stabsbereich
- Beurteilung der Lage
- Erarbeiten von Führungs- und Einsatzkonzeptionen unter Mitwirkung anderer Stabsbereiche
- Befehlserstellung unter Mitwirkung anderer Stabsbereiche
- Durchführungskontrolle wesentlicher taktischer Entscheidungen
- Darstellung der Führungs- und Einsatzkonzeptionen aus taktischer Sicht in Stabsbesprechungen
- Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

4 Aufgaben des Leiters Stabsbereich 2 (Führungs- und Einsatzmittel – STB2/L)

sind insbesondere

- Personaleinsatz, Aufgabenzuweisung, Koordination und Kontrolle der Arbeitsabläufe im Stabsbereich
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Führungs- und Einsatzkonzeptionen durch Entwicklung technischer Lösungsmöglichkeiten
- Durchführungskontrolle wesentlicher technischer Entscheidungen
- Darstellung der Führungs- und Einsatzkonzeptionen aus technischer Sicht in Stabsbesprechungen
- Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

5 Aufgaben des Leiters Stabsbereich 3 (Zentraler Dienst – STB3/L)

sind insbesondere

- Personaleinsatz, Aufgabenzuweisung, Koordination und Kontrolle der Arbeitsabläufe im Stabsbereich
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Führungs- und Einsatzkonzeptionen durch Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten in den Bereichen Versorgung und Recht
- Durchführungskontrolle wesentlicher Entscheidungen im Bereich Versorgung
- Darstellung der Führungs- und Einsatzkonzeptionen hinsichtlich Versorgung und Recht in Stabstbesprechungen
- Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

6 Aufgaben des Leiters Stabsbereich 4 (Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Lageorientierung – STB4/L)

sind insbesondere

- Personaleinsatz, Aufgabenzuweisung, Koordination und Kontrolle der Arbeitsabläufe im Stabsbereich
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Führungs- und Einsatzkonzeptionen durch Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Lageorientierung
- Durchführungskontrolle wesentlicher Entscheidungen in Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Lageorientierung
- Darstellung der Führungs- und Einsatzkonzeptionen hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Lageorientierung in Stabsbesprechungen
- Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Anlage 3

Informations- und Belegfluß im Führungsstab

1 Belegfluß

Grundsätzlich sind alle Informationen zu erfassen und nach den Regeln der Flußdiagramme (Anlagen 3.1 und 3.2) abzuarbeiten.

Der Belegfluß erfolgt in den Varianten

- Eingang mit/ohne Ausgang (Anlage 3.1)
- Ausgang ohne Eingang (Anlage 3.2)

Als Beleg dient ein durchschreibfähiger 3fach Vordrucksatz (Anlage 3.3) mit Einzelblättern in den Farben Blau, Grün und Rosa.

2 Vorübergehend ausgesetzter Belegfluß

Es sind Situationen denkbar, in denen eine unmittelbare Erfassung aller Informationen per Beleg nicht möglich ist.

In dieser Phase ist sicherzustellen, daß einsatzrelevante Informationen nicht verloren gehen und eine zeitlich versetzte Erfassung auf Beleg erfolgen kann.

Das LZ02 setzt die Lagedarstellung auf der Grundlage mündlicher Nachrichten/Informationen fort.

Anlage 3.1

Belegfluß: EINGANG mit und ohne AUSGANG

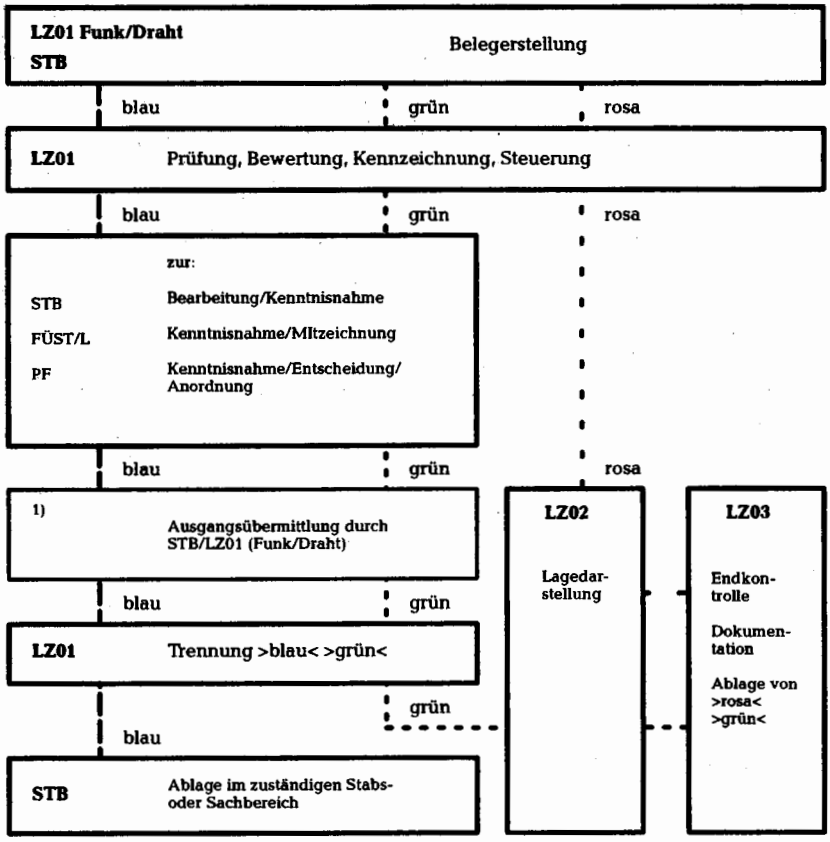

1) nur bei EINGANG mit AUSGANG

Anlage 3.2

Belegfluß: AUSGANG ohne EINGANG

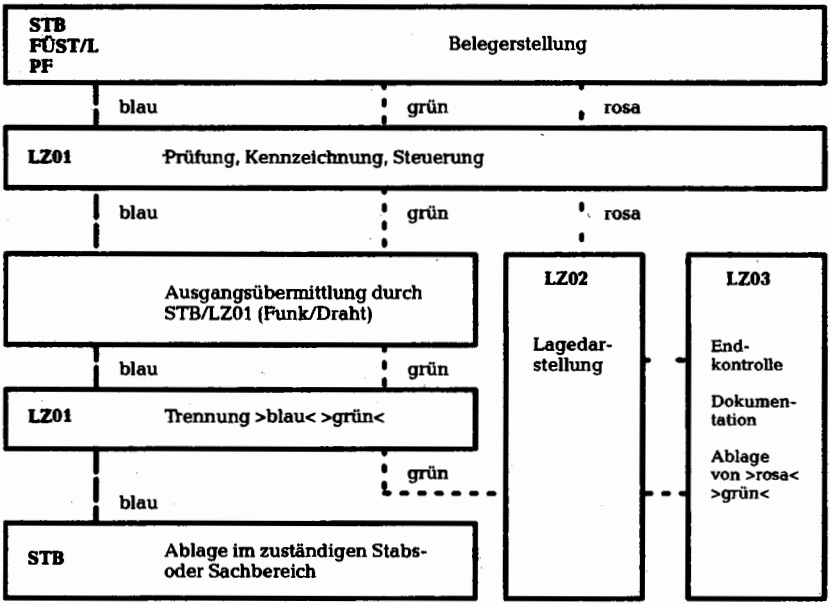

Anlage 3.3

Registrier-Nr./Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Eingang	Ausgang
aufgenommen Uhrzeit Name/Stabsfunktion	gefertigt Uhrzeit Name/Stabsfunktion
Absender Name/Funktion oder Einsatzabschnitt	Adressat(en) Name/Funktion oder Einsatzabschnitt
Text: (enthält) ☐ Informationen ☐ Vorschlag ☐ Anfrage ☐ Erledigung ☐ Antwort ☐ ———	Text: (enthält) ☐ Informationen ☐ Vorschlag ☐ Anfrage ☐ Auftrag/Befehl ☐ Antwort ☐ ———
übermittelt durch ☐ Funk ☐ Message ☐ Telefon ☐ Kurier ☐ Fernschreib. ☐ getarnt/verschl. ☐ Telefax ☐ VS———	Mitzeichnung/ Kenntnisnahme Zutreffendes bitte ankreuzen/ Namenszeichen StB 1 | StB 2 | StB 3 | StB 4 PF | LFSt
Steuerung Zutreffendes bitte ankreuzen/ Namenszeichen StB 1 | StB 2 | StB 3 | StB 4 PF | LFSt	Übermittlung ☐ Funk ☐ Message ☐ Telefon ☐ Kurier ☐ Fernschreib. ☐ ——— ☐ Telefax
Bearbeitungsvermerk:	Uhrzeit übermittelt Name/Stabsfunktion an durch Name/Funktion oder Einsatzabschnitt

Anlage 4.1

Modell einer Befehlsstelle

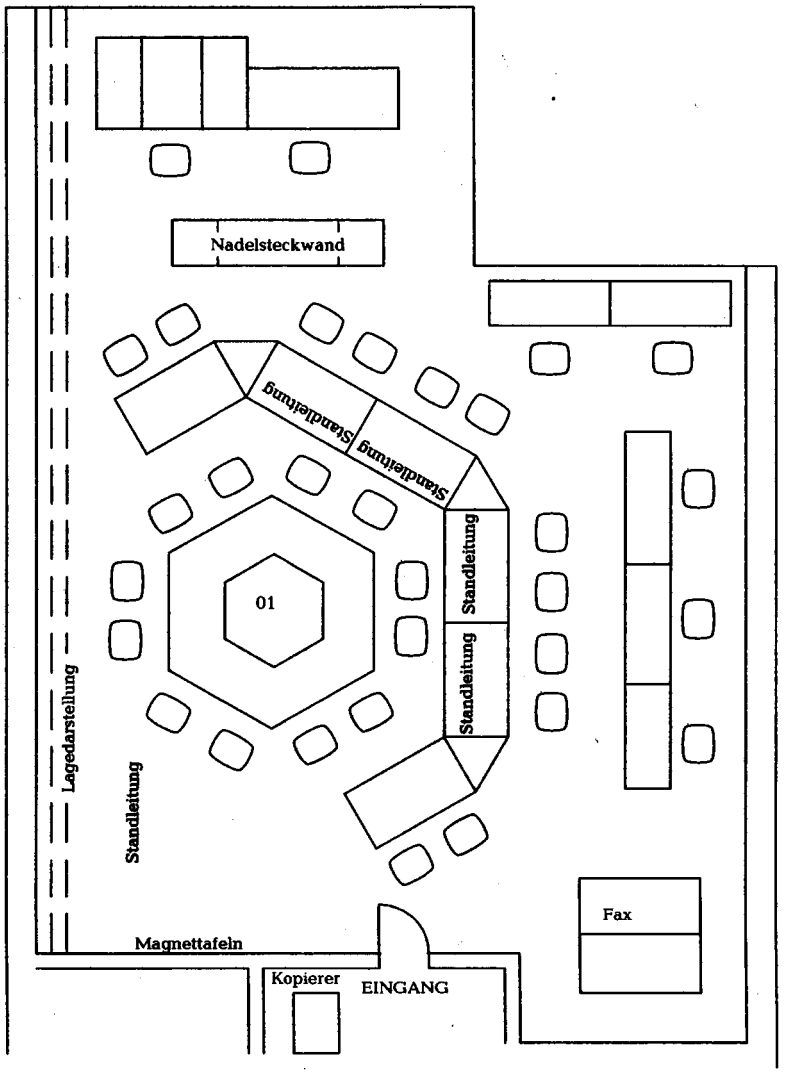

In der Nähe des FSt sind weitere Räume vorzuhalten und vorzubereiten (z. B. Besprechungsraum, Räume für Verbindungspersonen, Räume für die VG).

Anlage 4.2

Modell einer Befehlsstelle

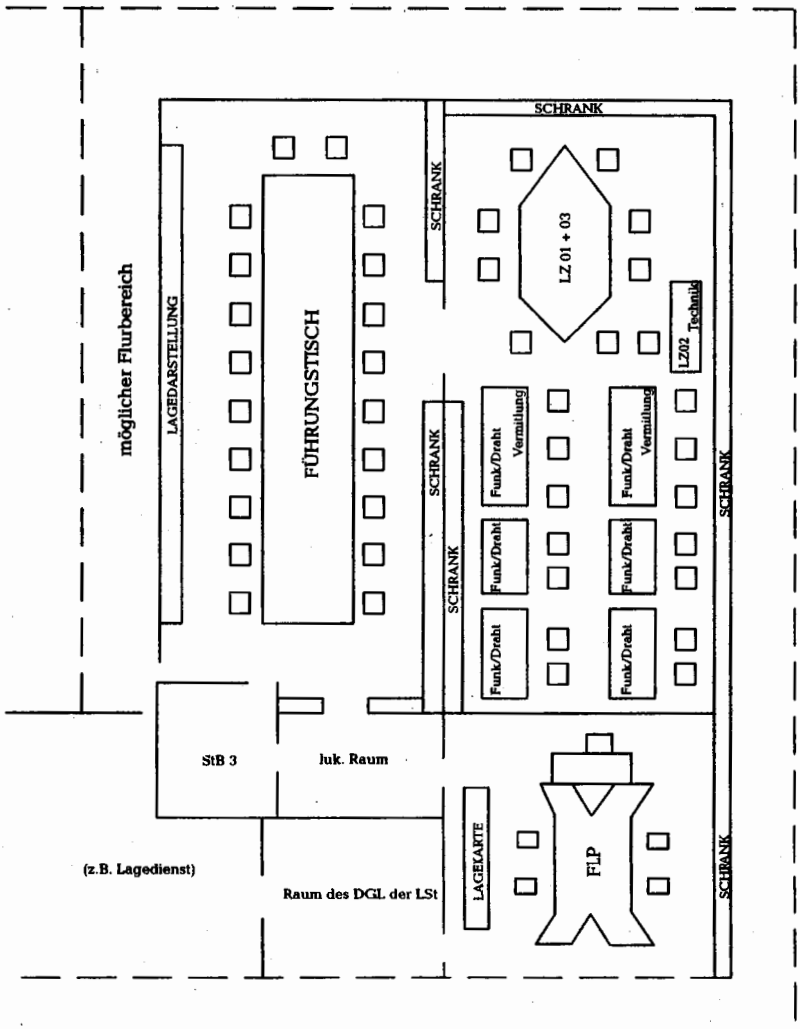

In der Nähe des FSt sind weitere Räume vorzuhalten und vorzubereiten (z. B. Besprechungsraum, Räume für Verbindungspersonen, Räume für die VG).

Führung und Einsatz der Polizei
– Landesteile NRW zur PDV 100 (VS-NfD) –

Stand: 05/2014

Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen und Hinweise
für die Anwendung der PDV 100 (VS-NfD).
Alle verfügbaren Landesteile wurden jeweils per Erlass eingeführt.

Inhaltsverzeichnis

Teil A[1)]
Einsatz von Führungsstäben und Führungsgruppen; Ständige Stäbe

Teil B
Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Lageorientierung bei Einsätzen aus besonderem Anlass

Teil C
Einsatznachbereitung

Teil D[1)]
Psychosoziale Unterstützung bei der Polizei NRW

Teil E
Leitlinien für den Einsatz der Polizei bei Sportveranstaltungen, insbesondere der Fußball-Bundesliga

Teil F[1)]
Einsatz der Polizei bei Bedrohungslagen

Teil G[1)]
Maßnahmen im Zusammenhang mit extremistischen Veranstaltungen und Versammlungen

Teil H
Verhalten/Maßnahmen bei/nach Einsätzen mit gravierenden Folgen

Teil I[1)]
Einsatzleitlinie Einsatz der Polizei bei Anschlägen, Gefahr von Anschlägen, Größeren Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen

Teil J[1)]
Einsatzleitlinie Beweissicherung und Freiheitsentziehung bei gewalttätigen Aktionen

Teil K[1)]
Einsatz der Polizei aus Anlass von Verfolgungsfahrten

Teil L[1)]
Einsatz- und Objektakten

Teil M
Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst in besonderen Lagen

Teil N[1)]
Einsatz der Polizei bei Amoklagen

Teil O[1)]
Bewältigung von Einsätzen im Zusammenhang mit Falschfahrten

Teil B
Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Einsatzbegleitende Lageorientierung bei Einsätzen aus besonderem Anlass

Stand: 07/2008

1 Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Einsatzbegleitende Lageorientierung sind bei polizeilichen Einsätzen aus besonderem Anlass regelmäßig von großer Bedeutung.

Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit richtet sich an die Bevölkerung und an die Medien. Sie soll die Akzeptanz gegenüber polizeilichen Maßnahmen erhöhen sowie die Bereitschaft fördern, die Maßnahmen der Polizei zu unterstützen. Einsatzbegleitende Pressearbeit erfüllt polizeiliche Auskunftspflichten gegenüber den Medien.

[1)] Teile A, D, F, G, I, J, K, L, N und O sind als Verschlusssache „VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und können deshalb nur dienstlich bezogen bzw. eingesehen werden. Ein Abdruck im Polizei-Fach-Handbuch ist leider nicht möglich.

Einsatzbegleitende Lageorientierung richtet sich an eingesetzte und ggf. benachbarte Kräfte. Sie soll die Information dieser Kräfte über die Lage und wesentliche Einsatzentscheidungen sicherstellen.

Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Einsatzbegleitende Lageorientierung sind vor, während und nach Einsätzen aus besonderem Anlass Aufgaben der einsatzführenden Behörde.

2 Die allgemeinen Grundsätze für Zusammenarbeit und Führung sind auch in BAO-Lagen die Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Behördenleiter und Polizeiführer.

Für Sofortlagen ist lageunabhängig Konsens über rechtliche, taktische und ethische Aspekte herzustellen.

Leitlinien und Zielsetzung eines bevorstehenden Einsatzes sind abzustimmen. Ein zeitgerechter Informationsaustausch über die Lageentwicklung ist sicherzustellen.

3 Die öffentliche Bewertung eines Einsatzes wird maßgeblich geprägt von der journalistischen Berichterstattung und der Resonanz in den elektronischen Informationsmedien. Dem Umgang mit Informationen nach außen kommt bei Groß- und Problemlagen durch die Information der Öffentlichkeit und der Medien durch moderne Informations- und Kommunikationstechniken besondere Bedeutung zu.
Erforderlich ist eine abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor, während und nach dem Einsatz.

Bei Groß- und Problemlagen ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig integraler Bestandteil der taktischen Lagebewältigung im Rahmen einer BAO. Dem eingesetzten Polizeiführer wird deshalb – in Anwendung der geltenden Rechtsnormen (§ 66 LBG und § 7 GO KPB) – ein auf die Lage bezogenes Weisungsrecht für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übertragen. Er ist damit in die Verantwortung des Behördenleiters für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingebunden.

Der unmittelbare Dialog zwischen Behördenleiter und Pressesprecher ist ebenso gewährleistet, wie die Information des Polizeiführers. Behördenleiter, Polizeiführer, Einsatzabschnittsführer und Pressesprecher stellen sicher, dass keine unabgestimmte Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.

4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben sind in der Besonderen Aufbauorganisation

- im Führungsstab ein Stabsbereich „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung" (StB 4)
- ein Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung"

zu bilden. Lageangepasst können zwei Einsatzabschnitte „Einsatzbegleitende Pressearbeit" und „Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung" gebildet werden oder auch auf die Einrichtung des UA „Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung" ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Aufgaben des Einsatzabschnitts „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung" sind auf der Grundlage der Anlagen festzulegen.

Die Gestaltung der Arbeitsabläufe ist planmäßig vorzubereiten. Die vorgesehenen Kräfte sind aufgabenorientiert fortzubilden.

Anlagen

Anlage 1 Auftragslage für den EA „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung" (Muster)

Anlage 2 Gliederung für den EA „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung" (Muster)

Anlage 1

Auftragslage für den EA Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Einsatzbegleitende Lageorientierung
(Muster)

- Erstellen eines Konzeptes zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung strategischer und taktischer Zielsetzungen
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Stellen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Medienbetreuung und Medieninformation, insbesondere durch
  - Einrichten und Betreiben von Medienbetreuungsstellen im Einsatzraum (stationär und mobil)
  - Presseberichte und -meldungen sowie ggf. durch das eigene Internetangebot
  - Bearbeiten von Ersuchen/Anfragen
  - Auskünfte durch Interviews und Stellungnahmen
  - Durchführen von Pressekonferenzen
  - Recherche von Sachverhalten
  - Erarbeiten von Formulierungshilfen
  - Bearbeiten von Beschwerden von Medienvertretern
- Medienauswertung und -bewertung
  - insbesondere durch Aufzeichnen und Sammeln der anlassbezogenen lokalen, regionalen und überregionalen Berichterstattung (z.B. Printmedien, TV) sowie relevanter Veröffentlichungen im Internet
  - im Hinblick auf
    - Auswirkungen auf die taktischen Maßnahmen
    - die Darstellung der Polizei bzw. der Behörde
    - die Meinungsbildung der Journalisten
    - Informationsgehalt für Störer/Täter
    - die Vorbereitung von polizeilichen Presseauskünften
    - sonstige Gewinnung einsatzrelevanter Erkenntnisse
  - Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch
    - Erstellen anlassbezogener Informationen im Internet
    - Erstellen und Verteilen von Publikationen, z.B. Flugblätter, Plakate, Broschüren
    - Einrichten und Betreiben eines Bürgertelefons
    - Einsatz von Kräften zur Information und Verständniswerbung (Kommunikationsteams) bei zu erwartenden/eingetretenen Beeinträchtigungen sowie ggf. zur Deeskalation
  - Information von eingesetzten und benachbarten Kräften, insbesondere durch
    - Erstellen anlassbezogener Informationen im Intranet
    - Erstellen anlassbezogener Informationen in Extrapol
    - Erstellen und Verteilen von Publikationen
    - Durchführen von Informationsveranstaltungen
  - Besucherbetreuung, insbesondere durch
    - Einweisen in die Lage
    - Information im Rahmen der Lageentwicklung
    - Begleitung im Einsatzraum
    - Versorgung und sonstige Betreuung

Anlage 2

Gliederung des Einsatzabschnitts Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Einsatzbegleitende Lageorientierung
(Muster)

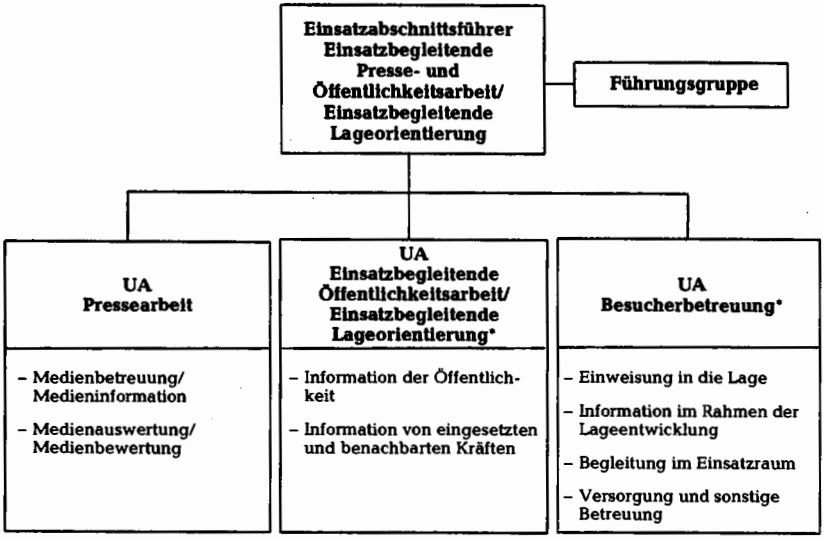

* ggf. kann auf die Einrichtung des UA Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit/Lageorientierung sowie des UA Besucherbetreuung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Teil C
Einsatznachbereitung

Inhaltsverzeichnis

1 Definition, Ziele

2 Grundsätze

3 Durchführung von Einsatznachbereitungen

3.1 Einsätze im täglichen Dienst

3.1.1 Vereinfachte Einsatznachbereitung

3.1.2 Umfassende Einsatznachbereitung

3.2 Einsätze aus besonderem Anlass

3.2.1 Vereinfachte Einsatznachbereitung

3.2.2 Umfassende Einsatznachbereitung

4 Umsetzung von Ergebnissen der Einsatznachbereitungen

Anlagen

Anlage 1 Formblatt zur Erfassung von Einsatzfahrzeugen (FEE)/Erläuterungen

Anlage 2 Struktur des Abschlussberichtes/der Nachbereitungsakte

Anlage 3 Klassifizierung von Einsatzerfahrungen

1 Definition, Ziele

1.1 Einsatznachbereitung ist das systematische Überprüfen und Auswerten eines polizeilichen Einsatzes (PDV 100, Anlage 20) und Teil der Einsatzbewältigung.

1.2 Die Einsatznachbereitung (PDV 100, Nr. 1.6.2.7) dient dazu,

- Führungsentscheidungen im Sinne kooperativer Führung transparent zu machen,
- Einsatzerfahrungen zu analysieren, zu strukturieren und über den eigenen Arbeitsbereich hinaus verwertbar zu machen,
- den Grad der Zielerreichung festzustellen,
- Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen zu erarbeiten

und dadurch

- die Qualität polizeilicher Arbeit zu sichern und zu steigern.

1.3 Regelungen zur Betreuung von Polizeibeamten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen enthält der Landesteil NRW zur PDV 100, Teil D.

2 Grundsätze

2.1 Einsätze, auch des täglichen Dienstes, sind grundsätzlich nachzubereiten.

2.2 Einsatznachbereitungen werden von der einsatzführenden Behörde durchgeführt, soweit sich das Landesamt für Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) diese nicht vorbehält oder vom Innenministerium NRW mit der Durchführung beauftragt wird.

2.3 Die Durchführung der Einsatznachbereitung obliegt grundsätzlich der Führungskraft, die für die Einsatzbewältigung verantwortlich war. Wurden zur Bewältigung eines Einsatzes mehrere Führungskräfte eingesetzt, ist festzulegen, wer die Einsatznachbereitung verantwortlich durchzuführen hat.

Die einsatzführende Behörde oder das LZPD NRW können im Einzelfall einen anderen Beamten mit der Durchführung der Einsatznachbereitung beauftragen.

Die am Einsatz beteiligten Führungskräfte haben sich der Einsatznachbereitung persönlich anzunehmen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den ihnen nachgeordneten Mitarbeitern daran mitzuwirken.

2.4 Einsätze sind insbesondere dann umfassend nachzubereiten, wenn sie durch

- Komplexität,
- hohen Planungsgrad,
- erheblichen Koordinierungsaufwand oder
- hohen Gefährdungsgrad für Einsatzkräfte

gekennzeichnet waren.

Die Tatsache, dass ein Einsatz erstmalig oder aus einem bestimmten Anlass zu bewältigen war, kann ein Indiz dafür sein, dass dieser Einsatz umfassend und gemeinsam mit allen beteiligten Einsatzkräften nachzubereiten ist.

2.5 Zur Durchführung einer Einsatznachbereitung ist es unabhängig von Komplexität und Bedeutung des betreffenden Einsatzes unverzichtbar

- die rechtlichen Vorgaben,
- den chronologischen Ablauf,
- die Aufbauorganisation,
- die Entscheidungsprozesse,
- den Nutzen der Einsatzerfahrungen für die Zukunft

zu erheben.

Belange von Ermittlungsverfahren und Informationsbedürfnisse des LZPD NRW bzw. des Innenministeriums NRW sind angemessen zu berücksichtigen.

2.6 Die Nachbereitung von Einsätzen in Bezug auf Eigensicherungsaspekte richtet sich nach dem Leitfaden 371; diese sind ggf. in die Einsatznachbereitung einzubeziehen.

2.7 Art und Umfang der Einsatznachbereitung und ihrer Dokumentation richten sich nach Komplexität und Bedeutung des Einsatzes. Die Dokumentation kann bei der vereinfachten Nachbereitung von Einsätzen im täglichen Dienst (Nr. 3.1.1) in der Regel unterbleiben; gewonnene Erkenntnisse sind stets zu dokumentieren.

2.8 Die im Rahmen der Einsatznachbereitung gewonnenen Einsatzerfahrungen sind dahin gehend zu prüfen, ob sie für zukünftige Einsätze bzw. die Aus- und Fortbildung von Bedeutung sein können (wesentliche Einsatzerfahrungen). Die Entscheidung hierüber trifft grundsätzlich die mit der Einsatznachbereitung beauftragte Führungskraft.
Die wesentlichen Einsatzerfahrungen sind gemäß Anlage 3 zu klassifizieren.
Nach Abschluss der Einsatznachbereitung sind die wesentlichen Einsatzerfahrungen über den eigenen Arbeitsbereich hinaus zugänglich zu machen; hierzu ist das als Anlage 1 beigefügte „Formblatt zur Erfassung von Einsatzerfahrungen (FEE)" zu verwenden.

2.9 Art und Schwerpunkte der Einsatznachbereitung sind von der damit beauftragten Führungskraft, ggf. auch von vorgesetzten Dienststellen bzw. dem LZPD NRW, grundsätzlich vorher festzulegen.
Werden Einsatzerfahrungen, die gemäß Anlage 3 der Kategorie A zuzuordnen sind, im Rahmen der Einsatznachbereitung festgestellt, ist das LZPD NRW einzubinden.

2.10 Für die Nachbereitung von Übungen gemäß der PDV 230, Nr. 9, gelten die Regelungen dieser Vorschrift sinngemäß.

3 Durchführung von Einsatznachbereitungen

3.1 Einsätze im täglichen Dienst

3.1.1 Vereinfachte Einsatznachbereitung

3.1.1.1 Nach Beendigung eines Einsatzes erörtert und bewertet die verantwortliche Führungskraft den Einsatzverlauf und das Verhalten der Einsatzkräfte mit diesen.

3.1.1.2 Werden im Rahmen der Einsatznachbereitung wesentliche Einsatzerfahrungen gewonnen, sind diese mit dem „Formblatt zur Erfassung von Einsatzerfahrungen (FEE)" gemäß Anlage 1 zu dokumentieren und an die vorgesetzte Dienststelle und ggf. das LZPD NRW weiterzugeben; die Fortbildungsstellen sind zu beteiligen.

3.1.1.3 Die Einsatznachbereitung ist damit abgeschlossen, soweit nicht vorgesetzte Dienststellen bzw. das LZPD NRW weitergehende Maßnahmen für erforderlich halten.

3.1.2 Umfassende Einsatznachbereitung

3.1.2.1 In besonderen Fällen kann eine umfassende Einsatznachbereitung erforderlich sein. Die Erforderlichkeit prüft grundsätzlich die für den Einsatzverantwortliche Führungskraft.

Halten vorgesetzte Dienststellen bzw. das LZPD NRW oder das Innenministerium NRW eine umfassende Einsatznachbereitung für erforderlich, ordnen sie diese an.

3.1.2.2 Zur Beratung und Unterstützung der Führungskraft, der die Einsatznachbereitung obliegt, ist unverzüglich eine Nachbereitungsgruppe einzusetzen.

Anzahl und Auswahl der Mitglieder der Nachbereitungsgruppe richten sich nach Art und Umfang der im Rahmen der Einsatznachbereitung wahrzunehmenden Aufgaben. Als Mitglieder sind grundsätzlich Mitarbeiter der

- an dem Einsatz beteiligten Organisationseinheiten, z.B. Leitstelle, Wachdienst, Kommissariate

sowie der

- örtlichen Fortbildungsstelle

vorzusehen.

Darüber hinaus sind bei Bedarf Vertreter sonstiger Organisationseinheiten, z.B. Führungsstellen, zu beteiligen.

Die Nachbereitungsgruppe nimmt im Rahmen der Einsatznachbereitung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- organisatorisches und inhaltliches Vorbereiten der Nachbesprechungen,
- Erheben der rechtlichen Vorgaben, des chronologischen Ablaufs, der Aufbauorganisation, der Entscheidungsprozesse,
- Sammeln und Sichten aller zur Einsatzdokumentation erstellten Unterlagen,
- fachliches Begleiten und Auswerten der Nachbesprechungen,
- Erfassen, Zusammenfassen und Klassifizieren der wesentlichen Einsatzerfahrungen (Anlage 3).

3.1.2.3 Die Führungskraft, der die Einsatznachbereitung obliegt, führt zeitnah eine erste und ggf. weitere Nachbesprechungen durch. Der Teilnehmerkreis ist von ihr festzulegen. Die am Einsatz beteiligten Führungskräfte führen mit den ihnen im Einsatz unterstellten Kräften ebenfalls Nachbesprechungen durch.

3.1.2.4 In der abschließenden Nachbesprechung sind neben der Darstellung des Einsatzverlaufes

- wesentliche Einsatzerfahrungen
- Lösungsmöglichkeiten bei erkannten Schwachstellen

strukturiert zu erörtern und Ergebnisse zu formulieren.

Die abschließende Nachbesprechung wird von der Führungskraft, der die Einsatznachbereitung obliegt, geleitet.

Tagesordnung, Inhalte und Termin für die abschließende Nachbesprechung sind mit der vorgesetzten Dienststelle bzw. dem LZPD NRW abzustimmen und den Teilnehmern mitzuteilen.

An der abschließenden Nachbesprechung nehmen teil

- Mitglieder der Nachbereitungsgruppe,
- die am Einsatz beteiligten Führungskräfte,
- weitere zuvor benannte Kräfte, die an der Einsatzbewältigung beteiligt waren,

darüber hinaus anlassbezogen Vertreter

- des Innenministeriums,
- anderer Dienststellen,
- vorgesetzter Dienststellen,
- des LZPD NRW,
- anderer Behörden, sonstiger Stellen.

3.1.2.5 Art und Umfang des Abschlussberichtes an vorgesetzte Dienststellen bzw. das LZPD NRW haben sich an den Zielen der Einsatznachbereitung (Nr. 1.2) zu orientieren. Hinweise für die Struktur ergeben sich aus Anlage 2.

Der Abschlussbericht sollte mindestens enthalten

- Kurzsachverhalt,
- Zeitleiste,
- Protokoll der abschließenden Nachbesprechung.

Weitere Meldepflichten bleiben unberührt.

3.2 Einsätze aus besonderem Anlass

3.2.1 Vereinfachte Einsatznachbereitung

3.2.1.1 Nach Beendigung eines Einsatzes bewertet der Polizeiführer den Einsatzverlauf und das Verhalten der Einsatzkräfte.

3.2.1.2 Der Polizeiführer führt zeitnah mit den Einsatzabschnittsführern und dem Führungsstab/der Führungsgruppe eine Nachbesprechung durch.

In dieser Nachbesprechung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Einsatzanlass,
- Struktur der BAO,
- Hinweise/Erfahrungen der Einsatzabschnittsführer, u.a. aus Gesprächen mit Einsatzkräften,
- Hinweise/Erfahrungen der Mitarbeiter des Führungsstabes/der Führungsgruppe,
- entscheidungserhebliche Umstände, z.B. rechtliche Vorgaben,
- Medienberichterstattung.

Bei erkannten Schwachstellen sind Lösungsansätze und Handlungsalternativen zu entwickeln und die Ergebnisse festzulegen.

3.2.1.3 Sofern die Einsatznachbereitung wesentliche Einsatzerfahrungen erbracht hat, sind diese mit dem „Formblatt zur Erfassung von Einsatzerfahrungen (FEE)" gemäß Anlage 1 zu dokumentieren.

3.2.1.4 Die Einsatznachbereitung ist damit abgeschlossen, soweit nicht vorgesetzte Dienststellen bzw. das LZPD NRW weitere Maßnahmen für erforderlich halten.

3.2.2 Umfassende Einsatznachbereitung

3.2.2.1 In besonderen Fällen kann eine umfassende Einsatznachbereitung durchgeführt werden.

Insbesondere bei Einsätzen aus Anlass von

- Geiselnahmen,
- Entführungen,
- herausragenden Erpressungen,
- herausragenden Anschlägen,
- größeren Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen,
- Bedrohungslagen,
- Amoklagen,
- größeren demonstrativen Aktionen

ist die Erforderlichkeit der Durchführung einer umfassenden Einsatznachbereitung zu prüfen. Die Entscheidung trifft grundsätzlich der Polizeiführer. Halten vorgesetzte Dienststellen bzw. das LZPD NRW oder das Innenministerium NRW eine umfassende Einsatznachbereitung für erforderlich, ordnen sie diese an.

3.2.2.2 Nach der Entscheidung über die Durchführung der umfassenden Einsatznachbereitung ist unverzüglich eine Nachbereitungsgruppe einzusetzen, die die Führungskraft, der die Einsatznachbereitung obliegt, berät und unterstützt.

Anzahl und Auswahl der Mitglieder der Nachbereitungsgruppe richten sich nach Art und Umfang der im Rahmen der Einsatznachbereitung wahrzunehmenden Aufgaben.

Als Leiter der Nachbereitungsgruppe ist grundsätzlich vorzusehen

- der Leiter des Führungsstabes/der Führungsgruppe,
- der Leiter des Abteilungsstabes der einsatzführenden Behörde

oder

- der Leiter eines Ständigen Stabes.

Als Mitglieder der Nachbereitungsgruppe sind vorzusehen

- Mitarbeiter des Führungsstabes bzw. der Führungsgruppe,
- Einsatzabschnitts-/Unterabschnittsführer nachbereitungsrelevanter Einsatz-/Unterabschnitte oder deren Beauftragte,
- Vertreter der Beratergruppen des LZPD NRW,
- Vertreter anderer Polizeibehörden, soweit einsatzbezogene Aufgaben von diesen wahrzunehmen waren,
- Vertreter des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) bzw. der örtlichen Fortbildungsstelle,
- bei Bedarf Vertreter sonstiger Polizeibehörden.

Die Nachbereitungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erheben der rechtlichen Vorgaben, des chronologischen Ablaufs, der Aufbauorganisation, der Entscheidungsprozesse,
- Sammeln und Sichten aller zur Einsatzdokumentation erstellten Unterlagen,
- fachliches Begleiten und Auswerten der Nachbesprechungen,
- Erfassen, Zusammenfassen und Klassifizieren der wesentlichen Einsatzerfahrungen (Anlage 3),
- Darstellen der Schwachstellen und Erarbeiten von Lösungsvorschlägen,
- organisatorisches und inhaltliches Vorbereiten der Nachbesprechungen,
- Erstellen einer Nachbereitungsakte (Struktur gemäß Anlage 2).

3.2.2.3 Der Leiter der Nachbereitungsgruppe führt in Abstimmung mit dem Polizeiführer zeitnah eine erste und ggf. weitere Nachbesprechungen durch. Der Teilnehmerkreis ist von ihm festzulegen. Die am Einsatz beteiligten Führungskräfte führen ebenfalls mit den ihnen im Einsatz unterstellten Kräften Nachbesprechungen durch.

3.2.2.4 In der abschließenden Nachbesprechung sind neben der Darstellung des Einsatzverlaufes

- wesentliche Einsatzerfahrungen,
- Lösungsmöglichkeiten bei erkannten Schwachstellen

strukturiert zu erörtern und Ergebnisse zu dokumentieren.

Die abschließende Nachbesprechung wird von der Führungskraft, der die Einsatznachbereitung obliegt, geleitet.

Tagesordnung, Inhalte und Termin für die abschließende Nachbesprechung sind mit der vorgesetzten Dienststelle bzw. dem LZPD NRW abzustimmen und den Teilnehmern mitzuteilen.

An der abschließenden Nachbesprechung nehmen grundsätzlich teil

- Polizeiführer,
- Leiter und Mitglieder der Nachbereitungsgruppe,
- Einsatzabschnittsführer,
- weitere vom Polizeiführer benannte Kräfte,
- Vertreter des LZPD NRW,
- Vertreter der Beratergruppen des LZPD NRW,
- Vertreter des LAFP bzw. der örtlichen Fortbildungsstelle.

Anlassbezogen ist die Teilnahme von

- Vertretern anderer Polizeibehörden, soweit einsatzbezogene Aufgaben wahrzunehmen waren,
- anderen, nicht am Einsatz beteiligten Mitarbeitern der einsatzführenden Behörde,
- Vertretern sonstiger Polizeibehörden,
- Vertretern der Ständigen Stäbe,
- Vertreter des Innenministeriums NRW

zu prüfen und mit dem LZPD NRW abzustimmen.

3.2.2.5 Art und Umfang des Abschlussberichtes an vorgesetzte Dienststellen bzw. das LZPD NRW haben sich an den Zielen der Einsatznachbereitung (Nr. 1.2) zu orientieren. Hinweise für die Struktur ergeben sich aus Anlage 2.

Der Abschlussbericht sollte mindestens enthalten

- Kurzsachverhalt,
- Zeitleiste,
- Protokoll der abschließenden Nachbesprechung.

Weitere Meldepflichten bleiben unberührt.

4 Umsetzung von Ergebnissen der Einsatznachbereitungen

Die im Rahmen der Einsatznachbereitung dokumentierten Einsatzerfahrungen stellen Erfahrungswerte dar, die von der einsatzführenden Behörde gewonnen wurden.

Wesentliche Einsatzerfahrungen können für die zukünftige Einsatzbewältigung bzw. die Aus- und Fortbildung von Bedeutung sein.

Wird im Rahmen der abschließenden Nachbesprechung festgestellt, dass Einsatzerfahrungen für andere Organisationseinheiten eine bindende Wirkung entfalten sollten, ist dem LZPD NRW zu berichten.

Ergebnisse von Einsatznachbereitungen werden strukturiert nach Einsatzanlässen allen Polizeibehörden verfügbar gemacht.

Erfordern Ergebnisse von Einsatznachbereitungen Maßnahmen, sind diese unverzüglich umzusetzen. Die Umsetzung ist durch in der Einsatznachbereitung festgelegte Stellen zu überprüfen.

Anlage 1

Formblatt zur Erfassung von Einsatzerfahrungen (FEE)	Klassifizierung: A/B/C Blatt
Ereignisortbehörde	
Ereignisort	
Einsatzführende Behörde	
Einsatznachbereitende Dienststelle	
Anlass	
Datum des Einsatzes	
Erfahrung	
Betroffene Organisations-einheiten	
Ursache	
Lösungsvorschlag	
Quelle(n)	Verfasser/Funktion Unterschrift
Abgestimmtes Ergebnis	
Umsetzung	
Wvl. am	

noch Anlage 1

Legende/Erläuterungen zum „Formblatt zur Erfassung von Einsatzerfahrungen (FEE)":

Blatt	– nach Klassifizierung des FEE und ggf. Zusammenfassung von Einsatzerfahrungen durch die Nachbereitungsgruppe erhält jedes Formblatt eine Nummer
Ereignisortbehörde	– örtlich zuständige Kreispolizeibehörde
Ereignisort	– zusätzliche Erläuterungen zum Tatort (z.B. JVA)

Einsatzführende Behörde	– zuständige Behörde (z.B. §§ 2 oder 4-Behörde)
Einsatznachbereitende Dienststelle	– Dienststelle der Behörde, die die Einsatznachbereitung verantwortlich leitet
Anlass	– Bezeichnung des Einsatzanlasses (welches Ereignis/welche polizeiliche(n) Maßnahme(n) liegt/liegen der Einsatznachbereitung zugrunde?)
Datum	– Einsatztag
Betroffene Organisationseinheiten	– Wer hat die Erfahrung gewonnen? – Bei wem haben sich die Probleme ausgewirkt? – Wer war von diesen Problemen betroffen? (Bezeichnung der Organisationseinheit der AAO/BAO)
Erfahrung	– detaillierte und differenzierte Beschreibung einer positiven oder negativen Einsatzerfahrung oder eines Ablaufes, der zu dieser Erfahrung geführt hat
Ursache	– Beschreibung des/der möglichen Auslöser(s) der beschriebenen Erfahrung aus Sicht des Verfassers
Lösungsvorschlag	– Wie oder durch welche Maßnahmen können die aufgetretenen Ursachen beseitigt werden? – Was kann in den Abläufen verbessert werden? (unter Berücksichtigung bestehender Vorschriftenlage) bei positiven Erfahrungen = kein Eintrag wie sollte der zukünftige Ablauf aussehen, damit das Problem nicht mehr auftritt?
Quelle	– Wer hat dem Verfasser die Erfahrung mitgeteilt? – Woher erhielt der Verfasser seine Informationen? (z.B. eingesetzte Kräfte, Einsatzunterlagen, eigene Wahrnehmung, andere Dienststellen)
Verfasser/Funktion	– Verfasser der Erfahrungsbeschreibung (Name, Amtsbezeichnung, Erreichbarkeit) – Wer hat die Erfahrung gemacht? (z.B. Einsatzabschnitts- bzw. Unterabschnittsführer, Polizeiführer, Kräfte)
Abgestimmtes Ergebnis	– abgestimmte/festgelegte Lösung (z.B. Vereinbarungen/Abläufe) zur Problembeseitigung (wird im Rahmen der einzelnen Möglichkeiten einer Einsatznachbereitung (vom persönlichen Gespräch bis zur abschließenden Nachbesprechung mit den betroffenen Dienststellen sowie ggf. dem LZPD NRW) formuliert und durch die Besprechungsteilnehmer oder Mitglieder der Nachbereitungsgruppe eingetragen)
Umsetzung	– Wann und wie wurde das abgestimmte Ergebnis weitergegeben bzw. gesteuert? – Wie wurde die Lösung umgesetzt? (wird durch Verantwortliche einer Einsatznachbereitung oder Mitglieder der Nachbereitungsgruppe eingetragen)
Wvl.	– wird von der umsetzenden Stelle eingetragen und dient der Ergebniskontrolle

Anlage 2

Struktur des Abschlussberichtes/der Nachbereitungsakte

1 Sachverhalt

1.1 Kurzsachverhalt

1.2 Örtlichkeiten
(Beschreibung, Stadtpläne, Grundrissskizzen, Fotos)

1.3 Personagramm Täter
(Fotos, Personalien, Beschreibung der Person und der persönlichen Situation, Werdegang, polizeiliche Erkenntnisse, Vorstrafen)

1.4 Personagramm Opfer
(Fotos, Personalien, Beschreibung der Person und der persönlichen Situation)

1.5 Zeitleiste
(Auszug aus der gesamten Einsatzdokumentation, der die wesentlichen Abläufe und Entscheidungen verdeutlicht)

2 Planentscheidungen
(PDV, Landesteile, Einsatzakten, behördeninterne Verfügungen)

3 Kräfteanforderungen

4 Besondere Aufbau- und Ablauforganisation

5 Leitlinien, Grundentscheidungen und Aufträge

6 Information/Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen

7 Reaktionen in den Medien/in der Öffentlichkeit

8 Ergebnisse/Sachstand von Ermittlungs-/Strafverfolgungsmaßnahmen

9 Protokoll der abschließenden Nachbesprechung mit den dort erörterten Einsatzerfahrungen

Anmerkung:
Ggf. ist eine Unterteilung der einzelnen Punkte in die Phasen des Einsatzes erforderlich.

Anlage 3

Klassifizierung von Einsatzerfahrungen

A Einsatzerfahrungen von behördenübergreifender bzw. landesweiter Bedeutung. Die Erfahrungen sollten in einer abschließenden Nachbesprechung mit dem LZPD NRW erörtert werden.
(Erkannte Schwachstellen sind aufgezeigt, analysiert und mit Lösungsansätzen versehen.) Die betroffenen Behörden sind in der Lage, bei Information des LZPD NRW Lösungen gemeinsam umzusetzen; bzw. die Lösung wird landeseinheitlich umgesetzt.

B Einsatzerfahrungen von ausschließlich örtlicher Bedeutung bzw. innerhalb einer Behörde. (Erkannte Schwachstellen sind aufgezeigt, analysiert und mit Lösungsansätzen versehen.) Die betroffene Behörde ist in der Lage, Lösungen selbstständig umzusetzen.

C Einsatzerfahrungen, die Organisationseinheiten lediglich intern gewonnen haben und deren Konsequenzen in den betreffenden Organisationseinheiten selbstständig umgesetzt werden können. Eine Verwertbarkeit der Erfahrungen über den eigenen Arbeitsbereich hinaus ist nicht erkennbar.

Teil D
Betreuung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen

1 Polizeibeamtinnen und -beamte werden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mit intensiven und außergewöhnlichen Erlebnissen konfrontiert, die in Einzelfällen die eigenen Möglichkeiten zur Problemverarbeitung überfordern können.

Insbesondere Ereignisse, bei denen Personen schwer verletzt oder getötet oder Polizeibeamte selbst Opfer wurden, stellen eine besondere Belastung dar, in deren Folge es zu einer posttraumatischen Belastungsstörung (Post Traumatic Stress Disorder – PTSD) kommen kann.

2 Das **„Konzept für eine medizinisch-psychologische Erstbetreuung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen"** (Anlage) soll gewährleisten, daß den von einem solchen Ereignis betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten individuell fachkundige Hilfe bei der Problemverarbeitung angeboten wird.

3 Mit der Wahrnehmung der Erstbetreuung wird der Polizeiarzt der Bereitschaftspolizei – Abteilung I oder der Polizeiarzt der Bezirksregierung Münster beauftragt.

4 Die Bezirksregierung Arnsberg benennt dem Polizeiarzt der BPA I, dem Polizeiarzt bei der Bezirksregierung Münster und dem Landeskriminalamt einen Polizeibeamten h. D. als polizeilichen Ansprechpartner.

5 Das Landeskriminalamt nimmt die von den einsatzführenden Behörden eingehenden Benachrichtigungen entgegen und stellt die unverzügliche Weiterleitung – auch außerhalb der Bürodienstzeiten – sicher.

6 Die Polizeibehörden und -einrichtungen unterstützen die Arbeit des Betreuungsteams. Insbesondere ermöglichen sie Betroffenen die Teilnahme an der Betreuung und stellen geeignete Räume zur Verfügung.

Anlage

Konzept für eine medizinisch-psychologische Erstbetreuung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen

Posttraumatische Belastungsstörungen (PTSD)

PTSD sind u. a. durch folgende Symptome gekennzeichnet:

- wiederholte, sich aufdrängende Erinnerungen an das Ereignis
- wiederholte, stark belastende Träume
- Vermeidung von Handlungen, die mit dem Ereignis in Verbindung stehen
- Unfähigkeit, sich an einen wichtigen Bestandteil des Traumas zu erinnern
- Gefühl der Isolierung/eingeschränkte Gefühle
- Ein- und/oder Durchschlafstörungen
- besondere Reizbarkeit
- Konzentrationsschwierigkeiten
- vegetative Reaktionen

Betreuungsteam

Die Erstbetreuung wird durch den Polizeiarzt der Bereitschaftspolizei-Abteilung I oder den Polizeiarzt der Bezirksregierung Münster wahrgenommen. Der Polizeiarzt zieht ggf. weitere Ärzte und/oder einen Psychologen hinzu.

Dem Betreuungsteam steht ein erfahrener Polizeibeamter des höheren Dienstes als Ansprechpartner für Fachfragen zur Verfügung.

Anforderung/Einsatz

Bei bzw. nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen ist der Polizeiarzt des Betreuungsteams unverzüglich telefonisch – auch außerhalb der Bürodienstzeiten – durch die Leitstelle der einsatzführenden Behörde über das Landeskriminalamt zu benachrichtigen. Er soll damit Gelegenheit erhalten, den betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten die Erstbetreuung möglichst frühzeitig anzubieten. Betroffene können sich jederzeit auch unmittelbar an den Polizeiarzt des Betreuungsteams wenden.

Betreuungsmaßnahmen

Eine weitere Betreuung findet nur auf Wunsch der betroffenen Polizeibeamtin oder des betroffenen Polizeibeamten statt.

Ausmaß und Intensität der Betreuung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Bei Ereignissen unter gleichzeitiger Beteiligung mehrerer Polizeibeamtinnen/-beamten ist auch die Betreuung der Gesamtgruppe möglich.

Gute Erfolgsaussichten bestehen insbesondere bei Beginn der Betreuung innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach einem kritischen Ereignis. Zunehmender zeitlicher Abstand reduziert die Effektivität der Betreuungsmaßnahmen.

Die in dieser frühen Phase durchgeführte Betreuung wird vornehmlich durch ein Critical Incident Stress Debriefing (CISD) erfolgen. Diese Form der Intervention verringert posttraumatische Belastungsstörungen, indem die unmittelbar nach einem kritischen Ereignis auftretenden Streßreaktionen aufgefangen und die verzögert auftretenden Auswirkungen vermieden oder gemindert werden.

Das CISD besteht im wesentlichen aus drei Teilen.
Im ersten Teil geht es um die Äußerung von Gefühlen und die Einschätzung der Intensität der Streßreaktion. Der zweite Teil beinhaltet eine detaillierte Diskussion der Zeichen und Symptome der Streßreaktion und bietet Unterstützung und Beruhigung. Im dritten Teil wird versucht, die Selbstheilungskräfte zu mobilisieren.

Die Betreuung nach diesem Konzept ist zeitlich begrenzt. Weitergehende Behandlungsmaßnahmen werden im Rahmen der freien Heilfürsorge gewährt.

Aufgaben des polizeilichen Ansprechpartners

Der Polizeibeamte hat selbst keine Betreuungsaufgaben, sondern berät das Betreuungsteam polizeifachlich insbesondere über

- Organisationsstrukturen der Allgemeinen und Besonderen Aufbau- und Ablauforganisation
- taktische Zusammenhänge
- dienstliche und rechtliche Zusammenhänge, Probleme und Hintergründe.

Teil E
Leitlinien für den Einsatz der Polizei bei Sportveranstaltungen, insbesondere der Fußball-Bundesliga

Stand 04/1997[1)]

1 Allgemeines

1.1 Die Zusammenarbeit der Polizei mit den anderen Beteiligten, die Vorbereitung und die Durchführung des polizeilichen Einsatzes dienen dem Ziel, zu einem sicheren Veranstaltungsverlauf beizutragen und durch differenzierende Festlegung des Umfanges und der Intensität der Einsatzmaßnahmen einer dauerhaften Verlagerung der Verantwortung anderer auf die Polizei vorzubeugen.

Die Verhinderung und die Verfolgung von Straftaten sind vorrangige Ziele des polizeilichen Einsatzes.

1.2 Einsätze aus Anlaß von Fußballspielen sind als ständig wiederkehrende und vorhersehbare Ereignisse durch Planentscheidungen vorzubereiten. Das Ergebnis der Planentscheidungen ist als Führungs- und Einsatzkonzeption schriftlich niederzulegen. Diese ist Grundlage der Befehlsgebung für den Einsatz.

Die Führungs- und Einsatzkonzeption ist nach Abschluss einer jeden Saison fortzuschreiben. Das mit der Konzeption fortzuschreibende örtliche Lagebild „Fußball" ist auch Grundlage für die gemeinsamen Besprechungen mit allen Beteiligten im „Örtlichen Ausschuss Sport und Sicherheit".

1.3 Die Erforderlichkeit polizeilicher Maßnahmen ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Es kann sinnvoll sein, zum Teil entgegen gewohnten Einsatzabläufen, darauf zu verzichten, bereits weit im Vorfeld konkreter Gefahren Problemgruppen einschließend zu begleiten.

Öffentlich zur Schau gestellte und betont emotionale positive und negative Reaktionen von Zuschauern auf das sportliche Geschehen sind für sich allein weder Straftaten noch Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

1.4 Adressaten polizeilicher Eingriffsmaßnahmen sind

- Störer (Verhaltens- und/oder Zustandsstörer),
- Verdächtige,
- Beschuldigte,
- Nichtstörer (im Ausnahmefall).

Die Begriffe „Fan", „Kuttenträger", „Hooligan", „Person(en) der Kategorie B und/oder C" können zur anschaulichen Lagedarstellung verwendet werden, für die Bestimmung der Adressaten von Eingriffsmaßnahmen sind sie allein untauglich.

1.5 Die Lagebeurteilung beginnt mit der Fortschreibung des örtlichen Lagebildes, deren Ergebnisse in die Beurteilung der bevorstehenden Saison anhand der Rohentwürfe des DFB einfließen.

Die Behörden nehmen zum Rohentwurf ausschließlich aus polizeilicher Sicht Stellung mit dem Ziel, Spiele mit entsprechender Gefährdungsbewertung zeitlich und/oder örtlich verlegen zu lassen bzw. eine zusätzliche Einsatzbelastung durch ein Heimspiel bei zeitgleichen anderen, kräfteintensiven Einsatzanlässen zu vermeiden.

1.6 Einsätze sind grundsätzlich mit eigenen Kräften zu bewältigen.

1.7 Die Organisation des polizeilichen Einsatzes und die erteilten Aufträge dienen ausschließlich der Wahrnehmung eigener Aufgaben.

1.8 Aufgrund der Dynamik der Anlässe sind die Einsätze in Auftragstaktik zu führen.

1.9 Im Stadioninnenraum (Spielfeldrand/Zuschauerbereiche) sind Polizeikräfte nur zu zeigen, sofern und soweit dort polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen sind.

1.10 Auf das standardmäßige Bereithalten von Reservekräften sollte lageangepasst verzichtet werden.

---

1) Anmerkung: Bezogen auf die Zuständigkeiten des LZPD NRW, TD 41.3 ZIS/LIS, sowie der Bundespolizei redaktionell auf den Stand 08/2015 angepasst.

1.11 Die GESA-Maßnahmen richten sich nach der „Einsatzleitlinie Beweissicherung und Freiheitsentziehungen bei gewalttätigen Aktionen".

1.12 Polizeibeamte sollen nicht nur gesprächsbereit sein, sondern auch von sich aus das Gespräch auch mit Angehörigen sogenannter Problemgruppen suchen. Sie sollen das Wort als wesentliches Einsatzmittel begreifen und bewusst einsetzen, bevor Maßnahmen nach der StPO bzw. nach dem PolG notwendig werden.

1.13 Die umfassende Information aller eingesetzten Polizeibeamten über die konkret bevorstehende Begegnung sowie Eigenarten beider Fanlager ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Bereitschaft und die Fähigkeit, sachgerechte und konfliktmindernde Gespräche im persönlichen Kontakt mit allen Beteiligten zu führen.

Sie kann dazu beitragen, Provokationen und rituelles Verhalten Einzelner und auch von Gruppen rechtzeitig als solches zu erkennen und damit unbedachte und möglicherweise folgenschwere Reaktionen auf Seiten der Polizei zu vermeiden.

1.14 Dienstkleidung und Ausrüstung aller eingesetzten Kräfte sind nach den spezifischen Aufträgen zu differenzieren und im Einzelfall festzulegen.

Ohne konkrete Hinweise auf bevorstehende Gewalttätigkeiten ist die Uniform als Dienstanzug für die Einsatzkräfte vorzusehen. Im Einsatz ist zu berücksichtigen, dass Erscheinungsbild und Verhalten der Einsatzkräfte eine aggressionsfördernde Wirkung haben können.

1.15 Die Bemühungen um eine sachgerechte anlassbezogene Berichterstattung in den Medien sind im Rahmen der einsatzbegleitenden wie auch der ständigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortzusetzen.

2 Polizeiliche Aufklärungsarbeit und Fanbegleitung durch szenenkundige Beamte

2.1 Aufklärung und Fanbegleitung, insbesondere durch szenenkundige Beamte, gehören in allen Polizeibehörden mit Fußball-Bundesligavereinen zum taktischen Standard. Die Länder und der Bund haben mit dem Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Sport und Sicherheit" des AK II vom 26.08.1991 Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Systematisierung vereinbart.

2.2 Aufgaben und Einsatz szenenkundiger Beamter

Die Polizeibehörden, in deren Bereich ein Fußball-Bundesligaverein ansässig ist, setzen Beamte mit der Funktion „szenenkundiger Beamter" ein. Diese übernehmen die Aufgabe (ggf. neben anderen Tätigkeiten) im Hauptamt. Dies gilt bei Bedarf auch für Polizeibehörden, in deren Bereich ein Fußball-Amateurverein ansässig ist.

Die Zahl der szenenkundigen Beamten legen die Polizeibehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fest.

Die szenenkundigen Beamten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung, Sammlung, Strukturierung, Auswertung und Fortschreibung von Erkenntnissen über die „Fanszene" des zugehörigen Fußball-Bundesligavereins, vor allem im Hinblick auf gewaltbereite und gewalttätige Personen/Gruppen;
- Teilnahme an Fußballeinsätzen der eigenen Behörde, auf Reisewegen außerhalb der eigenen Behörde sowie anlässlich von Auswärtsspielen und Spielen aus besonderem Anlass auf Anforderung der Austragungsbehörde;
- Sachbearbeitung anlassbezogener Strafermittlungsvorgänge, soweit diese nicht wegen der Schwere oder der Besonderheiten der Tat von anderen Dienststellen bearbeitet werden müssen;
- Zusammenarbeit mit szenenkundigen Beamten anderer Dienststellen; Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen und am Erfahrungsaustausch;
- Zusammenarbeit mit allen beteiligten Dienststellen/Institutionen im Rahmen der Zuständigkeit, insbesondere Halten der Verbindung zu „Fanbeauftragten" bzw. „Fanprojekten" (z.B. des zugehörigen Vereins, ggf. anderer);
- Teilnahme an der Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibehörde gemäß deren Festlegung (z.B. bei „Fanklubs").

Der Einsatz szenenkundiger Beamter soll

- so erfolgen, dass sich aus ihren spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen Handlungsalternativen im Umgang mit Problemgruppen ergeben, bevor weitergehende Maßnahmen erforderlich werden,
- die Anonymität, in deren Schutz anlassbezogene Straftaten begangen werden, durch ständigen persönlichen Kontakt aufbrechen,
- gewährleisten, dass unter den Augen der Polizei begangene Straftaten nicht folgenlos bleiben.

Sie sind grundsätzlich in Uniform einzusetzen. Der Einsatz in bürgerlicher Kleidung ist die durch taktische Erfordernisse im Einzelfall begründete Ausnahme.

Szenenkundige Beamte übernehmen keine Aufgaben der Sozialarbeit. Ihre Tätigkeit ist so anzulegen, dass keine Konflikte mit ihrem Strafverfolgungsauftrag entstehen.

2.3 Fanbegleitung

Ersuchen zur Fanbegleitung sind unmittelbar an die beteiligte Behörde sowie nachrichtlich an das Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) als Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS), bei Beteiligung anderer Länder auch an mich zu richten.

Ersuchen zur Fanbegleitung ist grundsätzlich zu entsprechen. Erscheint einer Behörde aufgrund eigener Lagebeurteilung eine Entsendung von szenenkundigen Beamten nicht erforderlich, ist dies der anfordernden Behörde unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Wird das Ersuchen aufrechterhalten, sind Beamte zu entsenden; in diesem Fall ist mir zu berichten.

Zur Fanbegleitung sind insbesondere szenenkundige Beamte einzusetzen.

Über das Erfordernis der Begleitung von Fangruppen entscheidet

- die Behörde der Auswärtsmannschaft für den Bereich der Reisewege, soweit die örtlich zuständigen Behörden nicht aufgrund eigener Lagebeurteilung um Einsatzunterstützung bitten,
- die Austragungsbehörde für ihren Bereich durch Ersuchen an die Behörde der Auswärtsmannschaft.

In der Regel kommt eine Begleitung nur im öffentlichen Personenverkehr in Betracht.

Die Begleitung ist zwischen den Beteiligten (z.B. Austragungsbehörde, Behörde der Auswärtsmannschaft, zuständiger Dienststelle der Bundespolizei) rechtzeitig abzustimmen.

Bei Abstimmung sind insbesondere folgende Bereiche zu regeln:

- Unterstellung der Beamten, taktischer Auftrag, Meldewege und Meldepflichten.
- Ausstattung der Beamten mit Führungs- und Einsatzmitteln sowie ggf. Verpflegung, Ablösung, Übernachtung.

Es ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen ggf. bereits durch die Behörde der Auswärtsmannschaft getroffen werden können.

Die Reisekosten der entsandten Beamten trägt die entsendende Behörde.

Fahrten zur Fanbegleitung sind im Bereich der Deutschen Bundesbahn AG (DB AG) für die Polizeien der Länder und des Bundes kostenfrei, sofern sie im Interesse der DB AG liegen. Diese Fahrten sind daher rechtzeitig mit der zuständigen Bundespolizeidienststelle abzustimmen.

Für Einsätze im Bereich der DB AG sind die infragekommenden Beamten mit Besonderheiten des Bahnbetriebes (z.B. Funktion und Gebrauch von Notbremsen) vertraut zu machen.

Mit der Bundespolizei wurde vereinbart, dass die örtlichen Bundespolizeidienststellen auf Ersuchen der Polizeibehörden die Unterrichtung der szenenkundigen Beamten veranlassen.

2.4 Auslandseinsätze

2.4.1 Anforderung

2.4.1.1 Anforderung durch ausländische Behörden

Anforderungen aus dem Ausland werden an das LZPD NRW – ZIS – gerichtet. Das LZPD NRW – ZIS – prüft das Erfordernis des Einsatzes unter Beteiligung der betroffenen Polizeibehörden, berichtet dem MIK NRW über das Ergebnis und koordiniert ggf. den Einsatz der szenenkundigen Beamten.

Unmittelbar bei den Kreispolizeibehörden eingehende Anforderungen übermitteln diese unverzüglich dem LZPD NRW – ZIS –.

Das LZPD NRW – ZIS – stellt die rechtzeitige Beteiligung der jeweiligen Korrespondenten und anderer ausländischer Stellen sicher.

2.4.1.2 Anforderung ausländischer Unterstützungskräfte

Die Kreispolizeibehörden richten die Anforderung ausländischer szenenkundiger Beamter bzw. vergleichbarer Kräfte an das LZPD NRW –ZIS –. Die Anforderung soll folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Kräfte,
- Auftrag und Anbindung in der BAO,
- MOZ,
- Dauer des Einsatzes,
- Kostenzusage für Unterkunft und Verpflegung,
- Ansprechpartner der einsatzführenden Behörde.

Das LZPD NRW – ZIS – berichtet dem MIK NRW über die Anforderung und nimmt dazu fachlich Stellung, übermittelt ggf. die Anforderung in das Ausland und koordiniert den Einsatz der angeforderten Kräfte.

2.4.2 Anzug, Bewaffnung und Ausstattung/Befugnisse

Der Einsatz szenenkundiger Beamter im Ausland sowie der Einsatz ausländischer szenenkundiger Beamter bzw. vergleichbarer Kräfte in Nordrhein-Westfalen erfolgt ausschließlich in bürgerlicher Kleidung und unbewaffnet.

Die Kräfte haben keine Exekutivbefugnisse.

2.4.3 Kosten

Üblicherweise trägt die Fahrtkosten die Entsendebehörde, die Kosten des Aufenthaltes (Verpflegung, Unterkunft) die anfordernde Behörde.

2.4.4 Erfahrungs-/Verlaufsberichte

Die Kreispolizeibehörden übermitteln die Erfahrungs-/Verlaufsberichte der szenenkundigen Beamten unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes dem LZPD NRW – ZIS.

Teil G
Maßnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung rechtsextremistischer Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbezug

Inhaltsverzeichnis

1 Lage

2 Rechtliche Handlungsmöglichkeit

3 Einsatztaktische Hinweise

4 Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft/zuständigen Verwaltungsbehörden

1 Lage

Rechtsextremistische Parteien und Organisationen bemühen sich mit zunehmendem propagandistischem Aufwand um eine breitere Basis für ihre verfassungsfeindlichen politischen Ziele.

Mit dem Erstarken des organisierten Rechtsextremismus hat auch das öffentliche Erscheinungsbild rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen (u. a. durch Aufmärsche, Propagandakampagnen, Treffen von Wehrsportgruppen, Veranstaltungen und Info-Stände mit scheinbar demokratischer Zielrichtung) an Intensität gewonnen. Mit einer weiteren Zunahme solcher Aktivitäten ist zu rechnen.

Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Aktionen erfolgen teilweise konspirativ und mit hoher Mobilität unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel. Anhaltspunkte für ein überregionales, in Einzelfällen nationales und internationales Zusammenwirken sind festzustellen. Der Ausbau von Informationsnetzen wird – teilweise unter konspirativen Bedingungen – intensiviert. Gesicherte Erkenntnisse zu übergreifenden Führungsstrukturen liegen derzeit allerdings nicht vor.

Das Verhalten der für Veranstaltungen der rechtsextremistischen Parteien und Gruppierungen verantwortlichen Personen ist anlaßabhängig unterschiedlich und nicht berechenbar:

Einerseits ist eine strikte Beachtung des geltenden Rechts (z. B. ordnungsgemäße Anmeldung, Beachtung von Auflagen/Verboten) zu beobachten; die verfassungsrechtliche Pflicht der Polizei zur Kooperation wird dann für eigene Zwecke mißbraucht (Polizisten werden als vermeintliche „Gesinnungsgenossen" dargestellt).

Andererseits werden die zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden über bestehende Absichten getäuscht. Es erfolgt gezielte Desinformation, um den tatsächlichen Anlaß, Zweck, Zeitpunkt und Ablauf der Veranstaltung zu verschleiern. Mit aufwendiger Logistik und Organisation wird versucht, notwendige polizeiliche Maßnahmen zu unterlaufen. Durch gezielte Mitteilung der Veranstaltungsabsicht an die Medien und an linksextremistische Kreise werden Gegenaktionen provoziert und öffentliche Aufmerksamkeit erzwungen. Eine Kooperation mit den zuständigen Behörden erfolgt in diesen Fällen nicht, sie wird teilweise ausdrücklich abgelehnt.

Die Verbindung der Teilnehmer von Veranstaltungen rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen wird durch gemeinsame Grußformeln, Uniformierung, Abzeichen und dgl. zum Ausdruck gebracht. Allein durch ihr Erscheinungsbild tragen sie so zur Beunruhigung der Bevölkerung bei.

Das Verhalten der Teilnehmer ist regelmäßig durch Rituale gekennzeichnet und oftmals darauf ausgerichtet, gewalttätige Auseinandersetzungen mit Andersdenkenden zu provozieren.

Der gegen die Veranstaltungen rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen gerichtete Protest zeigt sich in unterschiedlichen Formen, von verbaler Ablehnung einzelner Bürger bis zu organisierten Gegendemonstrationen, und wird von allen demokratischen Kräften getragen. Gefahren entstehen nur dann, wenn dabei die Grenzen zulässiger Grundrechtsausübung überschritten werden. Dies ist regelmäßig zu erwarten bei Aufeinandertreffen der linksextremistischen Antifa-Szene und der rechtsextremistischen „Anti-Antifa".

2 Rechtliche Handlungsmöglichkeiten

Das Grundgesetz beinhaltet Werte und Normen, die die Bundesrepublik Deutschland als sozialen und demokratischen Rechtsstaat definieren und ausgestalten und damit den Gegensatz zum nationalsozialistischen Staat deutlich machen. Es beruht auf der Abkehr vom Nationalsozialismus.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG ist Ausdruck der Volkssouveränität und damit demokratisches Bürgerrecht. Es gehört zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens, es ist Lebenselement dieser Staatsform. Auch rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen können grundsätzlich dieses Grundrecht für sich in Anspruch nehmen. Die Grenze zulässiger Grundrechtsausübung wird jedoch häufig überschritten.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Ausführungen zu würdigen.

2.1 Konsequente Rechtsanwendung

Zur Verhinderung oder Bewältigung rechtsextremistischer Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbezug ist vor allem eine konsequente Nutzung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere Polizeirecht, Versammlungsrecht, Strafrecht) erforderlich.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen für ein Verbot von Veranstaltungen

Zuständige Verwaltungsbehörden und Polizei müssen im Hinblick auf die Gefahrenabwehr im Vorfeld von Veranstaltungen sensibel reagieren. Da Verbote von Veranstaltungen nur bei Vorliegen der in den Befugnisnormen genannten Voraussetzungen in Betracht kommen, haben die zuständigen Behörden sicherzustellen, daß

- eine gründliche Tatsachenerhebung und -bewertung erfolgt; dabei ist insbesondere bezüglich Veranstaltern, Rednern, Themen, Versammlungsleitern, Teilnehmern, Zielen usw. sorgfältig zu recherchieren, damit eine rechtlich abgesicherte Entscheidung getroffen werden kann
- unter Berücksichtigung bereits bekannter Tatsachen aus vorhergehenden Veranstaltungen eine schlüssige Gefahrenprognose erstellt wird
- durch eine Anhörung des Veranstalters/Leiters einer Versammlung die Zielsetzungen hinterfragt werden, um die Gefahrenprognose zu festigen; dabei ist zu beachten, daß rechtsextremistische Veranstalter häufig Kooperationsbereitschaft nur vortäuschen
- im Vorfeld ein intensiver Informationsaustausch mit allen Behörden stattfindet, die über entsprechende Aufklärungsergebnisse verfügen
- fortwährend geprüft wird, ob aufgrund ergänzender Erkenntnisgewinnung ein Verbot oder eine Auflösung der Veranstaltung rechtlich möglich sind, wenn Gründe hierfür zunächst nicht vorlagen
- im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens verstärkt von der Möglichkeit nach § 80 Abs. 7 VwGO Gebrauch gemacht wird, Nachbesserungen hinsichtlich neuer Erkenntnisse und der damit verbundenen Gefahrenprognose vorzunehmen.

2.3 Verbot von Versammlungen und Aufzügen

Ein Verbot von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen kommt nur auf der Grundlage der §§ 5 und 15 VersammlG in Betracht.

2.3.1 Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel/Aufzügen

2.3.1.1 § 15 VersammlG setzt für Verbote, Auflagen und Auflösungen voraus, daß nach den z.Z. des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Diese Merkmale sind bei folgenden Sachverhalten im Regelfall erfüllt:

- Verstoß gegen die Straftatbestände nach

  § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot),

  § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen),

  § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, z.B. Hakenkreuz, SS-Runen, Keltenkreuz, Hitlergruß, NS-Lieder),

  § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten),

  § 125 StGB (Landfriedensbruch),

  § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten),

  § 130 StGB (Volksverhetzung),

  § 131 StGB (Verherrlichung von Gewalt, Aufstachelung zum Rassenhaß),

§ 140 Nr. 2 StGB (öffentliche Billigung von Straftaten),

§ 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen etc.),

§ 185 StGB i. V. m. § 194 StGB (Auschwitzlüge),

§ 189 StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener),

§ 20 VereinsG (Zuwiderhandlungen gegen Vereinigungsverbote)

- Verstoß gegen das Verbot, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 3 i. V. m. § 28 VersammlG)
- Verstoß gegen das Verbot, bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich zu führen (§ 27 VersammlG)

Gewaltdelikte, die für rechtsextremistische Aufmärsche typisch sind.

Unabängig von der Verwirklichung einzelner Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände sind die Voraussetzungen des § 15 Versammlungsgesetz insbesondere auch bei folgenden, häufig kumulativ auftretenden Sachverhalten gegeben:

- Verherrlichung führender Personen der NS-Diktatur
- Hervorrufen des Eindrucks, das NS-System wieder einführen zu wollen, durch einen den Aufmärschen im „Dritten Reich" ähnelnden Aufzug und die Verwendung von Symbolen, namentlich Fahnen oder Abzeichen, oder von Parolen oder Grußformen, die denen des NS-Regimes ähneln
- Verwendung der sog. (weißgrundigen) Reichskriegsflagge oder der schwarz-weiß-roten Flagge des deutschen Kaiserreichs, wenn damit erkennbar die Bekundung rechtsextremistischer, insbesondere neo-nationalsozialistischer Ziele verbunden ist
- Verharmlosung des Systems des Nationalsozialismus, Leugnen der Kriegsschuld oder der Kriegsverbrechen
- Ausländerfeindlichkeit, die geeignet ist, Teile der Bevölkerung einzuschüchtern und zu verängstigen.

2.3.1.2 Es wird häufig versucht, durch unwahre Angaben versammlungsrechtlich zulässige Maßnahmen zu unterlaufen. Die Angaben des oder der Anmelder sind daher sehr sorgfältig auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Ergeben sich Anhaltspunkte für den Verdacht, daß die Versammlungsbehörde und/oder die Polizei getäuscht werden oder getäuscht wurden, sind

- weitere Informationserhebungen geboten
- konsequent Ermittlungsverfahren gegen den/die Veranstalter oder Leiter einzuleiten
- abgestufte Maßnahmen infolge mangelnder Kooperation mit der Gegenseite häufig nicht möglich mit der Folge, daß ggf. ein Verbot erfolgen muß.

2.3.2 Verbot von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen

Im Gegensatz zu Versamlungen unter freiem Himmel besteht für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen keine Anmeldepflicht. Ein Verbot ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1-4 VersammlG zulässig.

Eine Verbotsverfügung unterliegt ähnlichen Problemen wie bei § 15 VersammlG aufgezeigt. Auch hier können nur besonders sorgfältige Recherchen bei der Tatsachenerhebung und eine fundierte Gefahrenprognose dazu beitragen, daß ein Verbot rechtmäßig ist.

Im Gegensatz zu Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen ist allein ein Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung kein Ansatzpunkt für ein Präventivverbot.

Der Wahmehmung des Anwesenheitsrechts der Polizei nach § 12 VersammlG kommt bei Versammlungen von Rechtsextremisten ein besonderer Stellenwert zu.

Störungen im Sinne des § 13 VersammlG sollten konsequent zur Auflösung rechtsextremistischer Versammlungen führen.

2.3.3 Nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

- Die nichtöffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen ist durch das Versammlungsgesetz nicht erfaßt. Daraus ergibt sich, daß unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Polizeirechtsfestigkeit des Versammlungsrechts nur dann auf die allgemeinen Polizei- oder Landesordnungsrechtsbestimmungen zurückgegriffen werden darf, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundrechts nach Art. 8 GG ergibt, daß dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist.

- Es ist kritisch zu prüfen, ob infolge einer Zugangsmöglichkeit für einen unbestimmten Personenkreis eine öffentliche Versammlung anzunehmen ist. Recherchen über bestehende Info-Telefone oder Mailboxen lassen möglicherweise entsprechende Tatsachen erkennen.

2.4 Verbot von Veranstaltungen, die nicht dem VersammlG unterliegen

Für Veranstaltungen mit rechtsextremistischen Bezügen, die nicht unter das Versammlungsgesetz fallen (z. B. Grillfeste, Musikveranstaltungen) gilt das Polizeirecht uneingeschränkt. Die Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

2.5 Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen

Die rechtlichen Möglichkeiten der §§ 12a und 19a VersammlG und die vergleichbaren polizeilichen Befugnisnormen sind konsequent zu nutzen.

3 Einsatztaktische Hinweise

Einsätze aus Anlaß von Veranstaltungen rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen erfordern eine besonders sorgfältige und differenzierte Beurteilung der Lage. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, ob die Veranstaltung zu verbieten ist.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist der taktische Handlungsspielraum der Polizei lageangepaßt zu nutzen.

Der Bericht beschränkt sich auf Hinweise, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz der Polizei anläßlich rechtsextremistischer Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbezug als wichtig erwiesen haben.

3.1 Erkenntnisgewinnung im Vorfeld von Veranstaltungen

Gesicherte Erkenntnisse über (potentielle) Veranstalter und (potentielle) Teilnehmer und deren Absichten, Anlaß, Zweck, Zeitpunkt und Ablauf von beabsichtigten/geplanten Veranstaltungen ermöglichen eine sachgerechte Gefährdungsanalyse und -bewertung, sind Voraussetzung für eine differenzierte Beurteilung der Lage und Grundlage für versammlungsrechtliche Entscheidungen. Sie ermöglichen darüber hinaus einen zielgerichteten Einsatz von Polizeikräften.

Erkenntnisse können insbesondere gewonnen werden durch:

- anlaßunabhängige Aufklärung im täglichen Dienst
- Auswertung aller in den einschlägigen Dateien verfügbaren Informationen
- Übermittlung und Auswertung der bei anderen Stellen vorhandenen Informationen
- intensive offene und verdeckte Aufklärung im Vorfeld beabsichtigter/geplanter Veranstaltungen
- Überwachung der Kommunikationseinrichtungen bekannter potentieller Veranstalter.

3.2 Kooperation mit Veranstaltern

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Polizei haben die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Kooperation mit Veranstaltern öffentlicher Versammlungen.

Art, Umfang und Inhalt der Kooperation sind in jedem Einzelfall zu prüfen.

- Die Polizei hat in jeder Lage nach außen zu verdeutlichen und unter Beweis zu stellen, daß sie nicht Partei nimmt. Dies verlangt erhöhte Anstrengungen, insbesondere die Wahrung von Distanz, wenn die Polizei aufgrund notwendiger Kontakte mit Veranstaltern in der Öffentlichkeit den Anschein der Parteilichkeit erwecken könnte.
- Der Umfang der Kooperationspflicht ist auch abhängig von der Kooperationsbereitschaft der Veranstalter. Bei Scheinanmeldungen, Täuschung über Absichten etc. ist eine angemessene Kooperation nicht möglich. Dies müssen sich Veranstalter zurechnen lassen (s. Ziff. 2.3.1.2 und Zif. 3.4)

3.3 Polizeiführung (und Verwaltungsführung)

Die Polizei trägt bei Einsätzen aus Anlaß von rechtsextremistischen Veranstaltungen wegen der Öffentlichkeitswirksamkeit und der möglichen Beeinträchtigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland eine besondere Verantwortung.

Es ist deshalb unverzichtbar, daß auf allen Ebenen Einvernehmen über die polizeilichen Ziele zur Bewältigung von solchen Einsätzen herbeigeführt wird.

Aktionen mit rechtsextremistischem Bezug werden grundsätzlich von einer kritischen Öffentlichkeit, insbesondere von den Medien, aufmerksam beobachtet. Auch scheinbar untergeordnete Veranstaltungen können daher erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit entfalten und so u.U. auch zu einer Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik im Ausland führen. Wegen der möglichen Auswirkungen ist daher bei rechtsextremistischen Veranstaltungen auf eine dem Anlaß angemessene Führungsebene und eine frühzeitige Unterrichtung übergeordneter Dienststellen/Behörden zu achten. (Dies gilt entsprechend für die Führung der ordnungsbehördlichen Verwaltung)

3.4 Polizeiliche Einsatzmaßnahmen

- Sollen Veranstaltungen trotz Verbots durchgeführt werden, ist bereits gegen Vorbereitungsmaßnahmen einzuschreiten. Regelmäßig ist ein überregionaler Informationsaustausch geboten. Durch polizeiliche Maßnahmen (u.a. Platzverweise, Durchsuchungen, Ingewahrsamnahmen) an den bekannten Treffpunkten/Abfahrtsorten sowie Observation von Aktivisten vor der Abfahrt und Einrichtung von Kontrollstellen auf den Anfahrtwegen kann eine Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen verhindert werden.
- Verbotene Veranstaltungen sind aufzulösen. Die Auflösung ist nach Möglichkeit umgehend durchzusetzen.
- Nicht verbotsfähige Veranstaltungen rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen hat die Polizei erforderlichenfalls zu schützen. Ist der Veranstalter selbst nicht kooperationsbereit und informiert die Polizei nur unzureichend über Anlaß, Zweck, Zeitpunkt und Ablauf der Veranstaltung, geht dies insoweit zu seinen Lasten.
- Auch bei nicht verbotenen Veranstaltungen kommen Vorkontrollen in Betracht, um die Teilnahme von potentiell gewalttätigen Störern an der Veranstaltung sowie an etwaigen Gegendemonstrationen zu verhindern.
- Eine konsequente Strafverfolgung, insbesondere durch geeignete Beweissicherungsmaßnahmen und qualifizierte Festnahmen, ist zu gewährleisten. Zur Verhinderung von Straftaten ist eine niedrige Einschreitschwelle vorzusehen.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Eine offensive anlaßunabhängige und einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit ist unverzichtbar, um die von den Verwaltungs- und Polizeibehörden im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbezug wahrzunehmenden Aufgaben, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die sich daraus ergebenden taktischen Handlungsmöglichkeiten der Polizei angemessen darzustellen. Dabei ist insbesondere deutlich zu machen, daß die Beachtung der Kooperationspflicht und der Schutz der Versammlungsfreiheit durch die Polizei keine Parteinahme für den Veranstalter oder Übereinstimmung mit dessen Absichten darstellt.

Eine umfassende Information aller eingesetzten Polizeibeamten vor, während und nach solchen Einsätzen ist zu gewährleisten.

3.6 Information

Die Meldedienste und Dateien (z. B. KPMD –S–, PB 07, Datei Landfriedensbruch, APIS, NADIS) sind geeignet, den Informationsbedarf der zuständigen Stellen zu decken.

Aktuelle und umfassende Meldungen sowie die Speicherung in Dateien nach einheitlichen Kriterien sind für eine sachgerechte Auswertung unverzichtbar.

Es ist zu gewährleisten, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Polizei aktuell über Entwicklungen und Erkenntnisse im rechtsextremistischen Bereich unterrichtet werden. Dies gilt auch für bestehende Rechtsvorschriften (§§ 86a, 86 Abs.1 Nr.1, 2, 4 StGB) und deren Änderung oder Ergänzung.

Damit Polizei-/Verwaltungsbehörden die von ihnen benötigten Informationen abrufen können, ist eine zentrale Zusammenführung und Auswertung von Informationen (Erkenntnisse, Aufklärungs- und Ermittlungsergebnisse, Ergebnisse von Einsatznachbereitungen) auf Landesebene sicherzustellen. Die zentrale Zusammenführung und Auswertung von einschlägigen Verbotsverfügungen und Gerichtsentscheidungen auf Landesebene ist zu gewährleisten.

4 Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft/zuständigen Verwaltungsbehörden

Eine Anwesenheit von Vertretern der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Verwaltungsbehörde ist anzustreben, wenn bei rechtsextremistischen Veranstaltungen Entscheidungsbedarf im Zuständigkeitsbereich dieser Behörden vorhersehbar ist.

Teil H
Verhalten/Maßnahmen bei/nach Einsätzen mit gravierenden Folgen

Stand: 04/2001

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1 Verhalten/Maßnahmen am Tatort
- Erste Hilfe
- Absperrung
- Gefahrenabwehrende Durchsuchung
- Spurenschutz
- Ablösung
- Tatortübergabe

2 Information/Kommunikation
- Ständige Erreichbarkeit am Tatort
- Information der Polizeiführerin/des Polizeiführers
- Information anderer Stellen

3 Aufenthalt

4 Vorbereitende Maßnahmen für einen Identitätsschutz

5 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

6 Beweiserhebung
- Erhebung des Sachbeweises
- Erhebung des Personalbeweises

7 Rechtsschutz

8 Betreuung

9 Schutzmaßnahmen für beteiligte Kräfte

10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Verhaltenshinweise und Maßnahmenempfehlungen beziehen sich auf den Einsatz von Spezialeinheiten nach Einsätzen mit gravierenden Folgen. Bei Einsätzen ohne gravierende Folgen kommt eine Anwendung in Betracht, wenn eine weitere Gefährdung für die eingesetzten Kräfte zu erwarten ist (z.B. bei OK-Einsätzen). Eine entsprechende Anwendung dieser Verhaltenshinweise und Maßnahmenempfehlungen beim Einsatz anderer Kräfte kann im Einzelfall notwendig sein.

Die Regelungen in den Anlagen A, D und E der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) bleiben unberührt.

Nach Einsätzen mit gravierenden Folgen sind von den am Tatort Beteiligten und den für weitere Maßnahmen zuständigen Kräften/Stellen (z.B. Ermittlungskräfte, Aufsichtsbehörden) verschiedenartige Aufgaben mit unterschiedlicher Zielsetzung wahrzunehmen. Ein einheitliches und einvernehmliches Grundverständnis über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie über die Möglichkeiten und Grenzen den Fürsorge gegenüber den Beteiligten ist dabei Voraussetzung für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung.

Die Verhaltenshinweise und Maßnahmenempfehlungen verdeutlichen, wie die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gewährleistet, innerdienstliche Informationsverpflichtungen beachtet und Fürsorgepflichten gegenüber den Beteiligten wahrgenommen werden können.

Die Verhaltenshinweise und Maßnahmenempfehlungen bilden die Grundlage für die Aus- und Fortbildung zu diesem Problemkreis. Sie sind aufeinander abgestimmt, können aber wegen der Komplexität und Vielgestaltigkeit solcher Einsätze nicht abschließend sein.

Sie können auch notwendige Entscheidungen weder vorwegnehmen noch ersetzen. Dazu ist eine Beurteilung der Lage in jedem Einzelfall notwendig. Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Polizeiführer.

Nordrhein-Westfalen

1 Verhalten/Maßnahmen am Tatort

- Erste Hilfe

Erste Hilfe ist unverzüglich zu leisten. Rettungswege sind freizuhalten und Rettungskräfte einzuweisen.

- Absperrung

Der Tatort ist abzusperren; unkontrolliertes Betreten auch durch andere Polizeikräfte ist zu verhindern.

- Gefahrenabwehrende Durchsuchung

Es ist sicherzustellen, dass für andere eingesetzte bzw. einzusetzende Kräfte (z.B. Rettungskräfte, Ermittlungskräfte) keine weiteren Gefahren durch gefährliche Gegenstände/Mittel oder Personen drohen. Eine Durchsuchung des abgesperrten Bereichs hat spurenschonend zu erfolgen.

- Spurenschutz

Alle am Tatort eingesetzten Kräfte haben Spuren zu schützen. Eine Beeinträchtigung darf nur erfolgen, wenn die Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen dies zwingend erfordert.

Die Maßnahmen zum Spurenschutz sowie etwaige Beeinträchtigungen von Spuren durch gefahrenabwehrende Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Feststellungen sind den Kräften, die den Sicherungsangriff fortführen oder für den Auswertungsangriff vorgesehen sind, mündlich und auf Anforderung schriftlich mitzuteilen.

- Ablösung

Nach Beendigung der am Tatort unabdingbar notwendigen Maßnahmen sind die am Ereignis unmittelbar beteiligten Kräfte abzulösen.

- Tatortübergabe

Der Tatort ist sofort nach Abschluss der gefahrenabwehrenden Maßnahmen an die Ermittlungskräfte zu übergeben. Sofern in der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) ein Einsatzabschnitt Ermittlungen nicht besteht, sind Ermittlungskräfte unverzüglich anzufordern und zu entsenden.

Die Führerin/der Führer der am Tatort eingesetzten Kräfte ist für die Übergabe verantwortlich. Die Übergabe ist eindeutig zu erklären und zu dokumentieren.

Die Führerin/der Führer der am Tatort eingesetzten Kräfte beauftragt eine/n nicht unmittelbar am Ereignis beteiligte/n Beamtin/Beamten, die Ermittlungskräfte in die Örtlichkeit einzuweisen, den bisherigen Geschehensablauf darzustellen und darüber hinaus für ggf. notwendige ergänzende Informationen zur Verfügung zu stehen.

2 Information/Kommunikation

- Ständige Erreichbarkeit am Tatort

Die Führerin/der Führer der am Tatort eingesetzten Kräfte hat nach dem Ereignis seine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten.

- Information der Polizeiführerin/des Polizeiführers
  - Die Polizeiführerin/der Polizeiführer ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend durch die zuständige Führerin/den zuständigen Führer des Abschnitts bzw. der am Tatort eingesetzten Kräfte über die Lageentwicklung am Tatort zu unterrichten.
  - Die Führerin/der Führer der am Tatort eingesetzten Kräfte erhebt dazu (ggf. noch am Tatort) in einem Gespräch mit den am Ereignis unmittelbar beteiligten Kräften den Sachverhalt. Den Kräften ist die Bedeutung der innerdienstlichen Informationserhebung für die weitere Verfahrensgestaltung und polizeiliche Aufgabenwahrnehmung darzulegen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie Angaben nur zu solchen Aspekten verweigern können, mit denen sie sich der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würden.
  - Die Führerin/der Führer der am Tatort eingesetzten Kräfte berichtet der/dem unmittelbaren und auf Weisung auch den nächsthöheren Vorgesetzten in der BAO zunächst mündlich über den erhobenen Sachverhalt. Diese können durch ein Gespräch mit den unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräften ihren Informationsstand erweitern.

- Mündliche und schriftliche Weisungen zur Abgabe von innerdienstlichen Erklärungen zum Ereignis an die daran unmittelbar beteiligten Kräfte können nur durch die/den Dienstvorgesetzte/n (Leiterin oder Leiter der Polizeibehörde mit Spezialeinheiten) erteilt oder veranlasst werden. Nur so können Weisungen unter Berücksichtigung etwaiger Entscheidungen über Erteilung bzw. Beschränkung der Aussagegenehmigung und notwendiger Fürsorgemaßnahmen getroffen werden. Die Beamtinnen und Beamten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Sachverhaltsdarstellung verpflichtet sind, aber keine Angaben zu solchen Aspekten machen müssen, mit denen sie sich der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würden.
- Information anderer Stellen.

Die Entscheidungsbefugnis zur Unterrichtung von Stellen außerhalb der BAO liegt bei der Polizeiführerin/beim Polizeiführer, soweit nichts anderes geregelt ist.

3 Aufenthalt

Den abgelösten unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräften sind geeignete Räume (z.B. in nahegelegenen Polizeidienststellen oder Behördengebäuden) zuzuweisen. Dort sollen notwendige Erstmaßnahmen (z.B. Spurensicherung, Befragung, Betreuung) durchgeführt werden. Es ist lageabhängig zu entscheiden, ob die Bereitstellung geeigneter Räume vorzuplanen ist. Die Erreichbarkeit ist zu gewährleisten. Über die Entlassung dieser Kräfte entscheidet die Polizeiführerin/der Polizeiführer nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft.

4 Vorbereitende Maßnahmen für einen Identitätsschutz

- Allen unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräften (z.B. Zugriffskräften, Sicherungsschützen) sind unverzüglich Kennziffern zuzuteilen. Diese Kennziffern sind jeweils neu zu vergeben.

  Die Verwendung von Hilfskriterien (z.B. Benutzung der Funkrufnamen), die eine Zuordnung zu den beteiligten Kräften ermöglichen, ist auszuschließen.

  Eine Kennziffernliste, aus der sich die Personaldaten ergeben, ist zu erstellen.
- Über das Verfahren der Kennzifferzuteilung ist anlass-/ereignisabhängig zu entscheiden. Sie kann bereits am Tatort notwendig sein oder nach Ablösung in geeigneten Räumen (Ziffer 3) erfolgen. Lageabhängig ist die Kennziffervergabe rechtzeitig organisatorisch vorzubereiten.
- Durch Kennziffervergabe muss eine sichere Identifizierung der am Ereignis unmittelbar beteiligten Kräfte möglich sein. Die Kennziffernlisten sind bei der Polizeibehörde, der die Kräfte angehören, sicher aufzubewahren. Die Dienstvorgesetzten (Leiterin oder Leiter der Polizeibehörden mit Spezialeinheiten) erlassen besondere Regelungen zur Aufbewahrung und Vernichtung von Kennziffernlisten.
- Eine Mehrfertigung der Kennziffernliste wird der Staatsanwaltschaft bei Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen im verschlossenen Umschlag außerhalb der Ermittlungsakten übergeben. Über die Auswertung der Kennziffernliste entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine/ein von ihr/ihm besonders bezeichnete/bezeichneter Staatsanwältin oder Staatsanwalt nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Polizeidienststelle. Die Vertraulichkeit der Kennziffernliste wird entsprechend den Regelungen der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über den Einsatz von Verdeckten Ermittlern gewährleistet.
- Die Dienstvorgesetzten (Leiterin oder Leiter der Polizeibehörden mit Spezialeinheiten) entscheiden, ggf. nach Erörterung mit der Staatsanwaltschaft, im Einzelfall über die Aufhebung des vorläufigen Identitätsschutzes. Die betroffenen Kräfte werden darüber unter Darlegung der Gründe unterrichtet.
- Nach Abstimmung mit den örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden erörtern die Polizeipräsidien mit Spezialeinheiten mit den Staatsanwaltschaften ihres Zuständigkeitsbereich nach § 4 KHStVO anlassunabhängig die vorbereitenden Maßnahmen für einen Identitätsschutz. Dabei ist die Bedeutung des Identitätsschutzes im Hinblick auf die Gefährdung bzw. den Schutz der Beamten und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Spezialeinheiten darzulegen. Eine abgestimmte Verfahrensweise zur Gewährung von Identitätsschutz ist anzustreben.

5 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

- Sofern die Staatsanwaltschaft noch nicht über das Ereignis informiert war, ist sie unverzüglich zu unterrichten.
- Besteht zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte Anlass, soll mit der zuständigen Staatsanwaltschaft erörtert werden, ob mit der Durchführung der Ermittlungen eine andere Polizeibehörde beauftragt werden soll.

6 Beweiserhebung

- **Erhebung des Sachbeweises**
  - Nach einem Schusswaffengebrauch sind die im Einsatz mitgeführten Waffen aller unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräfte unverzüglich nach dem Ereignis, soweit möglich noch am Tatort, in gesichertem bzw. entspanntem, aber ansonsten unverändertem Zustand zu kennzeichnen und sicherzustellen. Der Zustand der Waffen zum Zeitpunkt der Sicherstellung sowie etwaige Angaben zu vorgenommenen Veränderungen nach dem Ereignis sind zu dokumentieren. Die Waffen und die dazu erstellten Unterlagen sind den Ermittlungskräften zu übergeben.
  - Die Bekleidung aller unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräfte ist von Ermittlungskräften frühestmöglich fachkundig sicherzustellen und zu asservieren. Sind Ermittlungskräfte nicht sofort verfügbar, sind veränderliche und/oder vergängliche Spuren zu schützen. Die Verfügbarkeit zusätzlicher Einsatzbekleidung und von Spurensicherungsanzügen ist organisatorisch vorzubereiten.
  - An allen unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräften sind Schmauchspuren schnellstmöglich von fachkundigen Kräften zu sichern. Bis dahin sind Veränderungen des Spurenbildes zu vermeiden.
  - Nach Beendigung der Tatortarbeit entscheidet die Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit der Polizeiführerin oder dem Polizeiführer oder, sofern die polizeilichen Ermittlungen außerhalb der BAO wahrgenommen werden, mit der Führerin oder dem Führer dieser Kräfte, über die Freigabe des Tatortes.
  - Werden bei der Tatortbefunderhebung Feststellungen getroffen, die einer Sperrung durch die oberste Dienstbehörde unterliegen könnten (z.B. geheimhaltungsbedürftige Einsatztaktiken), sind diese bis zur Entscheidung in einer getrennten Akte abzulegen.
  - Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde. Finden aufgrund ihrer bzw. seiner Entscheidung entsprechende Feststellungen nicht Eingang in die Ermittlungsakten, ist dies der Staatsanwaltschaft schriftlich unter Darlegung der Gründe sowie unter Hinweis auf die Zeugen, deren Aussagegenehmigung entsprechend eingeschränkt wird, zu den Akten mitzuteilen. Die oberste Dienstbehörde ist zu unterrichten.
- **Erhebung des Personalbeweises**
  - Die Führerin oder der Führer der am Tatort eingesetzten Kräfte oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Beamtin/Beamter unterrichtet die Ermittlungskräfte über den für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens bedeutsamen Sachverhalt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen unter Zeitdruck erhoben wurden und auch stressbedingte Beeinträchtigungen der Wahrnehmungsfähigkeit sowie Wahrnehmungslücken bei den Beteiligten aufgetreten sein können. Es soll möglichst zwischen gesicherten und ungesicherten Informationen unterschieden werden. Auf Bewertungen ist zu verzichten.
  - Auf Ersuchen der Leiterin oder des Leiters der Ermittlungskräfte fertigt die Abschnittsführerin/der Abschnittsführer bzw. die Führerin/der Führer der am Tatort eingesetzten Kräfte zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen für die weitere Durchführung des Ermittlungsverfahrens bestimmten zusammenfassenden schriftlichen Bericht.

    Die am Ereignis unmittelbar beteiligten Beamtinnen und Beamten sind, sofern von ihrer/ihrem Dienstvorgesetzten (Leiterin oder Leiter der Polizeibehörde mit Spezialeinheiten) keine andere Entscheidung getroffen wurde, darin zunächst unter Kennziffer zu bezeichnen.

Zeitnah vor den ersten Vernehmungen der unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräfte ist bei der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Beamtinnen und Beamten als Beschuldigte oder Zeugen anzusehen sind. Vernehmungen sind erst zulässig, wenn die Beamtinnen und Beamten über Aussagegenehmigungen verfügen. Eine Aussagegenehmigung kann nur von bzw. im Einvernehmen mit ihrer/ihrem Dienstvorgesetzten (Leiterin oder Leiter der Polizeibehörde mit Spezialeinheiten) erteilt werden. Sie/er entscheidet dabei auch über weitere Maßnahmen zum Identitätsschutz.

- Sofort nach dem Ereignis notwendige Vernehmungen der unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräfte sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

7 Rechtsschutz

Die Gewährung von Rechtsschutz richtet sich nach den dazu erlassenen Vorschriften. Die Kräfte sind darüber spätestens vor ihrer Vernehmung aufzuklären.

8 Betreuung

Die Betreuung der unmittelbar am Ereignis beteiligten Kräfte ist eine unverzichtbare Führungsaufgabe. Sie ist insbesondere von den in der Allgemeinen Aufbauorganisation führenden Vorgesetzten wahrzunehmen.
Die Beamtinnen und Beamten sind über die Betreuungskonzeption zu unterrichten. Sofern sie eine derartige Betreuung wünschen, sind die in den dazu erlassenen Vorschriften vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

9 Schutzmaßnahmen für beteiligte Kräfte

Liegen Erkenntnisse über eine Gefährdung am Einsatz beteiligter Kräfte vor, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuleiten.

10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Zusammenarbeit der Polizei mit den Medien richtet sich nach den dazu erlassenen Vorschriften. Bei Einsatzmaßnahmen ist für Medienauskünfte regelmäßig die Polizeibehörde zuständig, die den polizeilichen Einsatz führt. Besondere Regelungen über die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer BAO bleiben davon unberührt.

Sofern die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Lageorientierung nicht bereits innerhalb der BAO wahrgenommen werden, sind ein Einsatzabschnitt Einsatzbegleitende Pressearbeit und ggf. auch ein Einsatzabschnitt Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit/Lageorientierung einzurichten oder die Aufgaben sind von der Pressestelle wahrzunehmen. Der Pressestelle sind dann unverzüglich die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine sachgerechte Unterrichtung der Öffentlichkeit notwendig sind. Informationen sind als gesichert oder ungesichert, Bewertungen eindeutig als solche zu bezeichnen.

Sind neben der Polizei andere Behörden beteiligt, soll ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt und geregelt werden, welche Behörden zu welchen Aspekten Stellung nehmen. In Fällen, die besondere Geheimhaltung erfordern, sind zuvor Inhalt und Umfang möglicher Veröffentlichungen abzustimmen und ggf. lageangepasst zu modifizieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass zu polizeitaktischen Fragen ausschließlich die Polizei Stellung nimmt.

Auf die Regelungen des RdErl. d. IM v. 10.3.1994 (SMBl. NW. 20510) und der RV d. JM v. 15.8.1994 –1274 – III A 2 – wird hingewiesen.

Teil J
Einsatzleitlinie Beweissicherung und Freiheitsentziehung bei gewalttätigen Aktionen

(Teil J ist als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft und kann deshalb nur dienstlich bezogen bzw. eingesehen werden. Ein Abdruck im Polizei-Fach-Handbuch ist leider nicht möglich.)

Teil K
Polizeiliche Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten, Verfolgungsfahrten

eingeführt mit Erlaß des IM NW vom 9. 9. 1997 – IV C 2 – 643/644

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen
2 Begriffsbestimmung
3 Hinweise für die Einsatzbewältigung
4 Nachbereitung
Anlage Organigramm zur Besonderen Aufbauorganisation „Verfolgungsfahrt"

1 Vorbemerkungen

Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten sind Risikofahrten. Die Erfahrung zeigt, daß insbesondere die Verfolgung flüchtiger Kraftfahrzeuge mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben sowohl der Verfolgten und der Verfolger als auch unbeteiligte Verkehrsteilnehmer verbunden ist. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle stellt sich später heraus, daß die in Kauf genommenen Risiken in krassem Mißverhältnis zum Anlaß standen.

§ 35 Abs. 8 StVO verpflichtet den Sonderrechtsfahrer, andere Verkehrsteilnehmer vor Schäden zu bewahren. Vor dem Hintergrund des mit Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsgebotes hat Sicherheit Vorrang vor Schnelligkeit. Dies gilt insbesondere dann, wenn es nur darum geht, einen Einsatzort zügig zu erreichen, da die Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten in der Regel nur einen geringen Zeitvorteil erbringt.

Eine Strafverfolgung um jeden Preis, ohne Rücksicht auf die Folgen, widerspräche den Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Deshalb muß die Verfolgung eines mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden Kraftfahrzeuges abgebrochen werden, wenn sie nur noch unter Gefährdung anderer fortgesetzt werden kann.

Die folgenden Leitlinien basieren auf der Auswertung polizeilicher Erfahrungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie verfolgen das Ziel, die Risiken durch Professionalisierung der Einsatzbewältigung zu minimieren.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Sonder- und/oder Wegerechtsfahrt

Eine Sonder- und/oder Wegerechtsfahrt ist eine Fahrt unter Inanspruchnahme der Rechte aus §§ 35 und/oder 38 StVO.

2.2 Verfolgungsfahrt

Eine Verfolgungsfahrt ist eine Form der Sonder- und/oder Wegerechtsfahrt.

Sie dient regelmäßig dem Ziel, Personen in Fahrzeugen anzuhalten, die sich polizeilichen Maßnahmen durch Flucht zu entziehen versuchen.

3 Hinweise für die Einsatzbewältigung

3.1 Sonder- und/oder Wegerechtsfahrten

Sonder- und/oder Wegerechtsfahrten stellen an alle Beteiligten überdurchschnittlich hohe Anforderungen im Hinblick auf Entscheidungsprozesse und umzusetzende Handlungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten trifft grundsätzlich die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer.

Die Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten sowie deren Beendigung sind der Leitstelle unverzüglich mitzuteilen.

Im Rahmen ihrer Führungsverantwortung haben Streifenführer, Vorgesetzte und Leitstellen unter Berücksichtigung der Informationen über den Einsatzanlaß und die mit der Sonder- und Wegerechtsfahrt verbundenen Risiken fortlaufend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Sonder- und Wegerechte (noch) geboten ist. Erforderlichenfalls untersagen sie die Inanspruchnahme der Sonder- und Wegerechte. Eine sachgerechte Entscheidung setzt den Austausch aller entscheidungsrelevanten Informationen durch die am Einsatz Beteiligten voraus.

Beim Einsatz mehrere Fahrzeuge, die Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen, ist regelmäßig Führung zu gewährleisten (in der Regel durch die Leitstelle).

3.2 Verfolgungsfahrten

Verfolgungsfahrten sind von einer hohen Eigendynamik geprägt. Beteiligte bewegen sich im Grenzbereich der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit.

Nur in Einzelfällen sind Hinweise auf den Fluchtanlaß vorhanden. Das Fluchtverhalten alleine läßt nicht auf den Anlaß schließen, es darf daher nicht Maßstab für die Verfolgungsintensität sein. Die rechtliche Bewertung hat auf Grund von Tatsachen oder tatsächlichen Anhaltspunkten zu erfolgen; Mutmaßungen ersetzen diese nicht.

Die sachgerechte Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus Anlaß einer Verfolgungsfahrt erfordert regelmäßig die Bildung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO). Das als Anlage beigefügte Organigramm dient als Anhalt.

3.2.1 Besondere Aufbauorganisation

3.2.1.1 Polizeiführerin/Polizeiführer

Polizeiführerin/Polizeiführer ist die Dienstgruppenleiterin/der Dienstgruppenleiter (DGL) der Leitstelle. Die Führung ist zu erklären. Zur Einsatzbewältigung bedient sie/er sich einer Führungsgruppe. Die Leitstelle der Bezirksregierung ist unverzüglich zu informieren.

Die Polizeiführerin/der Polizeiführer hat Einsatzabschnitte (EA) zu bilden und Aufträge zu erteilen.

Bei erkennbar unverhältnismäßigem Risiko hat die Polizeiführerin/der Polizeiführer den Abbruch der unmittelbaren Verfolgung anzuordnen.

3.2.1.2 EA Verfolgung

Es sind grundsätzlich nicht mehr als zwei Verfolgungsfahrzeuge („Klettenfahrzeuge" und „Sicherungsfahrzeug") einzusetzen.

Lageangepaßt können mobile Kräfte abgesetzt nachgeführt werden.

3.2.1.3 EA Zugriff

Auf der Basis der Ausgangslage, des Ausgangspunktes und der Fluchtrichtung sind „erwartete Fluchtbereiche" festzulegen. Hierbei empfiehlt es sich, geographische Gegebenheiten und ggf. Zuständigkeitsgrenzen zu berücksichtigen. Lageangepaßt sind Anhaltemaßnahmen und/oder Wiederaufnahme nach Kontaktverlust vorzubereiten.

Als Anhaltemaßnahmen kommen (ggf. nach Kanalisierung des Fluchtweges) u. a. in Betracht:

- Bereiten von Fluchthindernissen

  Ein Fluchthindernis ist ein optisches Mittel zur Verdeutlichung der Anhalteverfügung, das umfahren werden kann.

- mobile Sperren

  Eine mobile Sperre soll die Geschwindigkeit des Fluchtfahrzeuges (bis hin zum Stillstand) reduzieren.

- stationäre Sperren

  Eine stationäre Sperre soll unkontrolliertes Passieren verhindern.

Werden Fluchthindernisse oder Sperren verwendet, dürfen durch ihren Einsatz – auch beim Durchbrechen der Sperren – keine Gefahren für Unbeteiligte entstehen.

Im Falle eines Abbruchs der Verfolgung ist anzustreben, den Einsatzerfolg über Fahndungsmaßnahmen zu realisieren.

3.2.1.4 EA Ermittlungen

Zur Unterstützung der Lagebewältigung sind Informationen, insbesondere zu Fluchtanlaß, Fluchtfahrzeug, Fahrzeugführer/Mitfahrer sowie möglichen Anlaufstellen zu erheben.

3.2.2 Verlagerung

Bei einer Verlagerung der Verfolgungsfahrt in den Bereich einer anderen Behörde ist die Zuständigkeit der Ursprungsbehörde grundsätzlich zu erweitern. Ein Führungswechsel kommt nur dann in Betracht, wenn eine qualitative Verbesserung zu erwarten ist. Kräfte sind lageangepaßt zu unterstellen. Die Führungsübernahme ist zu erklären und allen eingesetzten Kräften bekanntzugeben.

3.2.3 Kommunikation

Die Funkverbindung zwischen der Polizeiführerin/dem Polizeiführer und dem EA „Verfolgung" ist auf dem 4m-Betriebskanal sicherzustellen. Die Kommunikation der nicht in den Einsatz eingebundenen Kräfte ist gegebenenfalls auf anderen Wegen – je nach den spezifischen Möglichkeiten der betroffenen Kreispolizeibehörden – zu realisieren. Die Lageorientierung erfolgt durch „Mithören".

Verläßt der EA „Verfolgung" den Funkbereich der Ursprungsbehörde, schaltet er den Betriebskanal der jeweils durchfahrenen Behörde. Die Leitstelle der Bezirksregierung bzw. das Lagezentrum Polizei des Innenministeriums schalten die Funkbrücke zwischen den betroffenen Behörden.

3.2.4 Dokumentation

Die Polizeiführerin/der Polizeiführer und die EA/F stellen die Dokumentation wesentlicher Maßnahmen/Informationen sicher. Die Leitstelle gewährleistet den Funkmitschnitt.

4 Nachbereitung

Einsätze aus Anlaß von Verfolgungsfahrten sind unter den Voraussetzungen des Landesteils NRW zur PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei", Teil C, nachzubereiten.

Teil L
Einsatz- und Objektakten

(Teil L ist als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH"
eingestuft und kann deshalb nur dienstlich bezogen bzw. eingesehen werden.
Ein Abdruck im Polizei-Fach-Handbuch ist leider nicht möglich.)

Besondere Aufbauorganisation „Verfolgungsfahrt"

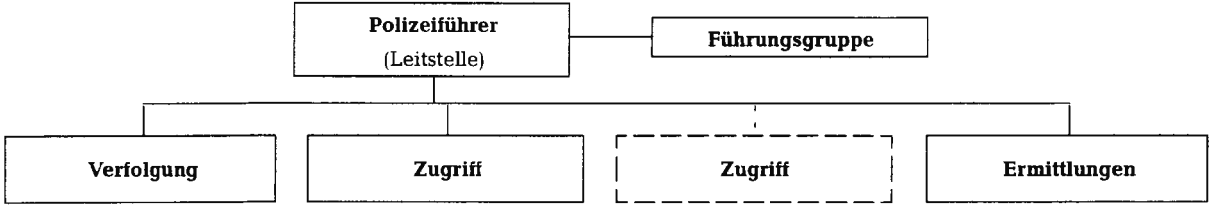

- Aufklärung
- Einsatz von regelmäßig nicht mehr als zwei Verfolgungsfahrzeugen
- abgesetztes Nachführen von mobilen Eingreifkräften
  - + Unterstützung
  - + Sicherungsangriff
- ggf. Festnahme

- Aufklärung
- Kanalisieren des Fluchtweges
- flankierende Verkehrsmaßnahmen
- Anhalten durch
  - + Verfügungen
  - + Fluchthindernisse
  - + Sperren (mobil/stationär)
- Festnahme
- Fahndung (nach Kontaktverlust/Abbruch)

- Aufklärung
- Kanalisieren des Fluchtweges
- flankierende Verkehrsmaßnahmen
- Anhalten durch
  - + Verfügungen
  - + Fluchthindernisse
  - + Sperren (mobil/stationär)
- Festnahme
- Fahndung (nach Kontaktverlust/Abbruch)

- Einsatzunterstützende Ermittlungen
  - + Fluchtanlaß
  - + Fluchtfahrzeug
  - + Fahrzeugführer/ Mitfahrer
  - + Zeugen
- Beweissicherung

La 37-2
historisch
Landesteil NRW zur PDV 100

Teil M
Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst in besonderen Lagen

Stand: 03/2000

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

2 Einsatzdurchführung

3 Öffentlichkeitsarbeit

4 Einsatznachbereitung

5 Fortbildung

Anlage 1 Hinweise zum Verhalten des Rettungsdienstes in besonderen Lagen

Anlage 2 Betreuungsaufgaben

1 Allgemeines

Besondere Lagen, z.B. Geiselnahmen, Bedrohungslagen oder Zugriffsmaßnahmen auf bewaffnete oder gewaltbereite Personen, erfordern eine abgestimmte Zusammenarbeit von Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst.
Die Zusammenarbeit der Polizei, des Rettungsdienstes und des Betreuungsdienstes in besonderen Lagen setzt auf allen Seiten eine leistungsfähige Organisation voraus.
Um eine angemessene Versorgung durch den Rettungsdienst und den Betreuungsdienst gewährleisten zu können, ist eine rechtzeitige Information des Rettungsdienstes und des Betreuungsdienstes unverzichtbar.
Abstimmungen über die Zusammenarbeit von Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst in einer besonderen Lage sind unverzüglich zu treffen. Parallel zur Lageentwicklung sind Fortschreibungen der Informationslage und angepasste Regelungen für eine koordinierte Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2 Einsatzdurchführung

2.1 Bei Bekanntwerden einer besonderen Lage, die die Zusammenarbeit von Polizei und Rettungsdienst erfordert, ist eine frühzeitige Information der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen (Lageerstmeldung). Erfordert die Lage auch eine Einbindung des Betreuungsdienstes **(Anlage 2)**, wird dieser über die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst informiert und gegebenenfalls alarmiert.
Bei Lageerstmeldung sind insbesondere Informationen über

- den konkreten Anlass, z.B. Art der Bedrohung, Bedrohungsmittel, die Anzahl gefährdeter Personen, Besonderheiten bei gefährdeten Personen, wie Medikamentengebrauch, Erkrankungen, Drogenmissbrauch, besondere Altersgruppen,
- Vorgaben über Anfahrtroute und Meldeort,
- Nutzung von Sondersignalen,
- vermutliche zeitliche Bindung,
- Name und Erreichbarkeit des polizeilichen Ansprechpartners

zu berücksichtigen.
2.2 Der Rettungsdienst soll insbesondere in besonderen Lagen einen Einsatzleiter benennen und den Leitenden Notarzt informieren. Die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst benennt der Polizei unverzüglich Name und Erreichbarkeit des Einsatzleiters, um einen sachgerechten Informationsaustausch und Abstimmungen für eine koordinierte Zusammenarbeit vornehmen zu können. Sofern erforderlich, gilt dies sinngemäß auch für den Betreuungsdienst
2.3 Die Zusammenarbeit von Rettungsdienst und Polizei bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen originären Aufgaben am gleichen Einsatzort setzt koordiniertes Handeln voraus. Daher soll unverzüglich ein Fachberater des Rettungsdienstes in den Führungsstab/die Führungsgruppe der Polizei integriert werden. Bei Einsätzen, die die Zuständigkeit einer Polizeibehörde nach § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHStVO) begründen, soll ein Fachberater des für die einsatzführende Behörde zuständigen Rettungsdienstes in den Führungsstab integriert werden.
Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Betreuungsdienst, sofern er in den Einsatz eingebunden ist.

2.4 Die Zusammenarbeit von Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst am Einsatzort bedarf der konkreten Abstimmung der Maßnahmen vor Ort.
Sie ist durch den Polizeiführer und den Einsatzleiter des Rettungsdienstes sowie den Fachberater des Betreuungsdienstes zu gewährleisten. Die Beteiligungen des Leitenden Notarztes oder Notarztes sowie des für notfallmedizinische Maßnahmen fortgebildeten Polizeiarztes sind zu berücksichtigen.
Sie umfasst insbesondere folgende Festlegungen:

- Bereitstellungsraum des Rettungsdienstes
- Gefährdungsbereich
- Übergabestellen von Verletzten/zu betreuenden Personen
- medizinischer Versorgungsbereich
- Betreuungsbereich (psychologische Betreuung, Kleidung, Decken, Nahrungsmittel).

2.5 Versorgungserfordernisse und polizeiliche Bedürfnisse, z.B. Spurensicherung, erste Befragungen sowie Schutzmaßnahmen der Polizei für Kräfte des Rettungsdienstes, sind abzustimmen. Soweit die medizinische Versorgung innerhalb des Gefährdungsbereiches erfolgen muss, darf der Bereich durch Kräfte des Rettungsdienstes nur mit Einwilligung und unter Vorgabe der Polizei betreten werden.
2.6 Bei Untersuchung/Versorgung von Opfern und/oder Tätern soll grundsätzlich eine räumliche Trennung der Personen, insbesondere der Täter, gewährleistet werden.
2.7 Über den Transport vital gefährdeter Personen entscheidet der Rettungsdienst. Der Transport nicht vital gefährdeter Personen erfolgt erst nach Zustimmung der Polizei. Gegebenenfalls ist eine polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Beim Transport und der Festlegung der Zielkliniken ist eine Trennung von Tätern und Opfern/Zeugen anzustreben.
2.8 Wird ein für notfallmedizinische Maßnahmen fortgebildeter Polizeiarzt am Einsatzort eingesetzt, obliegt ihm grundsätzlich die Durchführung erster notfallmedizinischer Maßnahmen innerhalb des Bereiches der Inneren Absperrung. Er informiert den Rettungsdienst über die von ihm getroffenen Maßnahmen und unterstützt gegebenenfalls den Rettungsdienst bei unmittelbar anschließenden Versorgungsmaßnahmen vor Ort. Soweit erforderlich, kann das am Einsatzort durch die Polizei bereitgehaltene medizinische Versorgungsmaterial (Container) dem Rettungsdienst zur Verfügung gestellt werden. Müssen im Einzelfall Rettungskräfte innerhalb der Inneren Absperrung eingesetzt werden, sind die als **Anlage 1** beigefügten Hinweise zu berücksichtigen.
2.9 Freigelassene oder freigekommene Opfer oder z.B. am Ereignisort eintreffende Angehörige werden grundsätzlich zuerst von der Polizei aufgenommen und gegebenenfalls einer medizinischen Versorgung zugeführt.
Nach Feststellung der Vernehmungsfähigkeit erfolgen die polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.
Bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahmen werden die Personen grundsätzlich von der Polizei betreut. Ergänzend erforderliche Betreuungsmaßnahmen **(Anlage 2)** erfolgen in einvernehmlicher Abstimmung und durch ggf. gesondert alarmierte Betreuungsdienste. Bevor Personen, die betreut wurden oder betreut werden sollten, den Betreuungsbereich verlassen, soll eine Abstimmung mit der Polizei erfolgen. Als Betreuungsbereiche sind grundsätzlich umschlossene Räume zu nutzen.

3 Öffentlichkeitsarbeit

Besondere Lagen, bei denen Polizei, Rettungs- und Betreuungsdienst zusammenarbeiten, führen regelmäßig zu besonderem öffentlichen Interesse.
Medienauskünfte zu besonderen Lagen sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei, die sich gegebenenfalls mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abstimmt.
Bei Auskunftsersuchen von Medienvertretern an den Rettungs- und Betreuungsdienst während einer laufenden Lage verweisen diese an die Polizei.
Waren die Rettungsmaßnahmen und Betreuungsmaßnahmen für die Lagebewältigung von wesentlicher Bedeutung, sollen Vertreter des Rettungs- und Betreuungsdienstes bei einer gegebenenfalls erfolgenden Pressekonferenz beteiligt werden.
Schriftliche Veröffentlichungen des Rettungs- und Betreuungsdienstes zu Einsätzen bei besonderen Lagen, auch in der Fachpresse, sollen nur nach Abstimmung mit der Polizei erfolgen.
Soweit zur Beantwortung von Auskunftsersuchen, z.B. von Angehörigennachfragen, eine Auskunftsstelle eingerichtet wird, sollte sie gemeinsam von Rettungsdienst und Polizei besetzt werden.

4 Einsatznachbereitung

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Rettungs- und Betreuungsdienst in besonderen Lagen ist nachzubereiten. Über wesentliche Erfahrungen ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

5 Fortbildung

Zur Vorbereitung von Fachberatern des Rettungs- und Betreuungsdienstes beim Führungsstab/der Führungsgruppe der Polizei und um sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuung polizeiliche Erfordernisse zur Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes, z.B. beim Umgang mit Zeugen, beachtet werden, ist eine zielgerichtete Fortbildung geboten.

Um Verhaltenssicherheit bei der Zusammenarbeit von Polizei, Rettungs- und Betreuungsdienst in besonderen Lagen zu gewährleisten, sollen gemeinsame Übungen durchgeführt werden.

Alarmübungen sind so zu gestalten, dass Leistungen der Notfallrettung bedarfsgerecht und flächendeckend aufrechterhalten bleiben. Über Alarmübungen der Polizei werden die Rettungs- und – bei Einbindung – Betreuungsdienste informiert.

Anlage 1

Hinweise zum Verhalten des Rettungsdienstes in besonderen Lagen
– Einsatz i n n e r h a l b der Inneren Absperrung (Tatobjekt), z.B. bei Geiselnahmen –

1 Einsatzvorbereitung

Es sind Absprachen mit der Polizei zu treffen über:

1.1	Einsatzauftrag:	z.B. med. Versorgung verletzter/erkrankter Person(en) (Geisel(n)/Täter) in/vor Tatobjekt, ggf. inkl. Transport
1.2	Personal:	Anzahl (so gering wie möglich), Art (z.B. Notarzt und ein Rettungsassistent), eventuelle Abstimmungen zwischen Polizei und Täter(n) beachten
1.3	Fahrzeug:	Art (NAW, RTW, NEF, nur Personal mit Koffer(n), entsprechend Vereinbarung der Polizei mit Täter(n)
1.4	Material:	zur med. Diagnostik/Therapie so *wenig wie möglich* (z.B. max. zwei Notfallkoffer, EKG/Defi-Gerät)
		alle anderen med.-techn. Ausstattungen im Fahrzeug, die (voraussichtlich) nicht genutzt werden müssen (z.B. Kinder-Notfallkoffer, Vakuummatratze) *entfernen*
		Funkgerät(e) ausstellen, Funkmeldeempfänger etc. *ablegen*, z.B. „Handy" nur mitnehmen, wenn vorher vereinbart
1.5	Weg:	Anfahrtsweg, Parkplatz am/Zugang zum Tatobjekt, Abfahrtsweg; ggf. auch nur Fußweg(e) ohne Fahrzeug
1.6	Sonstiges:	z.B. im Hinblick auf Kleidung, vereinbarte Kommunikation (ggf. auch keine); Information über Tätertypus, vermutlichen Zustand der Geisel(n)

2 Einsatzdurchführung

2.1 Ein Einsatz innerhalb der Inneren Absperrung erfolgt *immer* nur nach *Absprache* mit der Polizei.

Wegen der nicht auszuschließenden Eigengefährdung kann ein derartiger rettungsdienstlicher Einsatz nur f r e i w i l l i g erfolgen.

Es sind Verhaltensweisen /Handlungen zu vermeiden, die das Misstrauen der/des Täter(s) begünstigen (z.B. viel Personal/umfangreiches Material) oder diese(n) irritieren (z.B. Funkdurchsagen, Signale von Funkmeldeempfängern).

2.2	Anfahrt:	*langsam, ohne* Nutzung von Sondersignalen, mit *geöffneten* Fahrzeugtüren und mit *vollständiger* Fahrer-/Krankenrauminnenbeleuchtung
2.3	Anhalten:	mit (für die Täter) einsehbarem Krankenraum parken, *langsam* aussteigen, erforderliches Material entnehmen und zunächst abstellen. Koffer öffnen (einsehbar für Täter), Funktion ggf. erläutern (was warum mitgebracht wird/werden soll)
2.4	im Tatobjekt:	sich vorstellen (Name, Funktion), „Auftrag" (wie mitgeteilt) wiederholen/erfragen. *Keine* Trennung des Behandlungsteams, *nur*, wenn unbedingt erforderlich und *nur* nach Zustimmung des/des Täter(s)
		Jede Handlung, die durchzuführen ist, ruhig und verständlich erläutern. Möglichst Zustimmung der/des Täter(s) erreichen.
		Versorgungsumfang auf absolut notwendige Maßnahmen beschränken.
		Umfeld beobachten, ohne neugierig zu wirken
		Kein eigenmächtiges Handeln

Anlage 2

Betreuungsaufgaben

- Bereitstellung von Verpflegung
- Bereitstellung von Unterkunft/vorübergehender Aufenthaltsmöglichkeit
- Soziale, psychologische Betreuung

Die Aufgaben werden im Verlauf eines Einsatzes zeitlich nach Phasen betrachtet:

1 Auffangphase (sammeln, leiten, verpflegen, erste soziale Betreuung, registrieren)

2 Durchgangsphase (verbesserte Unterbringung, Transportbegleitung, Intensivierung der Betreuung und Versorgung)

3 Endphase (Rückführung in Normalverhältnisse, ggf. langfristige, psychologische Betreuung)

Bei der Bewältigung besonderer Lagen kommen für den Betreuungsdienst nur die Phasen 1 und 2 in Betracht. Es ist abzustimmen, in welchem Umfang die dort notwendigen Aufgaben von Helfern des Betreuungsdienstes durchgeführt werden.

Umfang der sozialen sowie psychologischen Betreuung vor Ort:

- Erkennen des Zustandes Betroffener (Angst, Furcht, Ungewissheit, Hilflosigkeit, Scham)
- Bereitstellung von Gesprächspartnern
- Körperkontakte suchen/anbieten
- Abschirmung von Zuschauern
- Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse
- Bereitstellung eines angemessenen Aufenthaltsraums
- Organisation der Verpflegung
- Sicherstellung einer ärztlichen Versorgung
- Bereitstellung von Kommunikationsmöglichkeiten

In einer Reihe von Kommunen stehen dafür auch sog. Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG'en) bzw. Betreuungseinheiten der Hilfsorganisationen zur Verfügung.

Diese sind in Abstimmung mit dem Einsatzleiter Rettungsdienst über die Leitstelle anzufordern.

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die polizeiliche Zusammenarbeit bei Einsätzen aufgrund von Geiselnahmen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr

Bek. vom 3.9.2000 (GV. NRW. S. 624)

§ 1

Bei Einsätzen aufgrund von Geiselnahmen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr unterstützt die Grenzschutzgruppe 9 des Bundesgrenzschutzes (GSG 9) die zuständigen Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Zur Gewährleistung der reibungslosen Zusammenarbeit wird Folgendes vereinbart:

1. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen fordert die GSG 9 an, die ständig eine Führungsgruppe und eine Einsatzeinheit (25 bis 35 Beamte) in Bereitschaft hält und den Abmarsch dieser Kräfte innerhalb einer Stunde nach Alarmierung sicherstellt.
2. Die Kräfte der GSG 9 werden in die Besondere Aufbauorganisation (BAO) nach dem Landesteil Nordrhein-Westfalen zur PDV 132 eingegliedert.
3. Die GSG 9 entsendet Vorauskräfte, sobald zu erkennen ist, welcher Flughafen angeflogen wird.
4. Der Führer der GSG 9 oder sein Vertreter im Amt übernimmt die Führung des Einsatzabschnitts Tatobjekt. Als Führungsassistent wird der Leiter der Spezialeinheit einer Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen oder sein Vertreter im Amt eingesetzt.
5. Die Führungsgruppe nutzt die am betreffenden Flughafen für diese Aufgaben vorbereiteten Räume. Die Ausstattung der Räume obliegt der jeweils zuständigen Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Art und Umfang der Ausstattung sind mit der GSG 9 abzustimmen.
6. Alle Zugriffsmaßnahmen im und am Flugzeug führt die GSG 9 durch.
7. Bei Aktualisierung der Flughafenakten ist die GSG 9 zu beteiligen.
8. Teil H des Landesteils Nordrhein-Westfalen zur PDV 100 „Verhalten/Maßnahmen bei/nach Einsätzen mit gravierenden Folgen" gilt für die GSG 9 im Unterstellungsfall entsprechend.

(2) Es sind abgestimmte Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die Polizeiführer, die Ständigen Stäbe, die Beratergruppen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen und der Zentralen Polizeitechnischen Dienste Nordrhein-Westfalen, die Führer des Einsatzabschnitts Ermittlungen, alle im Einsatzabschnitt Verhandlungen und im Einsatzabschnitt Tatobjekt eingesetzten Kräfte der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die Führungskräfte der GSG 9 und die für bestimmte Aufgaben vorgesehenen Beamten der GSG 9 besonders zu berücksichtigen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen aktualisiert die Fortbildungsinhalte regelmäßig in Abstimmung mit der GSG 9.

(3) Jährlich findet eine gemeinsame Vollübung „Geiselnahmen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr" statt. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt die für die Ausrichtung zuständige Polizeibehörde.

Nachdruck Nordrhein-Westfalen, Juli 2020

§ 3

Kosten für die Fortbildung werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Kosten für Schäden an Flugzeugen, Geräten oder Einrichtungen der Flughäfen, die bei gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere Vollübungen, entstehen, trägt der Dienstherr der verursachenden Einheit. Bund und Land verzichten hierbei auf die gegenseitige Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 4

Die Regelungen des § 11 BGSG werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann zum 31. 12. eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.